Herbert Knittler

Zum Problem des bürgerlichen Untertanenbesitzes auf dem Lande

Die landesfürstlichen Städte ob der Enns und des Viertels ober dem Manhartsberg (NÖ) im Vergleich

Zur Problemstellung

In der Einleitung zur Edition der landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs hat Alfons Dopsch 1904 auf die seit der Zeit der letzten Babenberger feststellbare Ausbreitung des Bürgertums auf dem flachen Lande verwiesen. Besonders im Urbar der Hofmark Steyr vom Anfang des 14. Jahrhunderts, das Herzog Albrecht I. über die Entfremdung landesherrlichen Besitzes im Umfeld von Steyr anfertigen ließ, würden die Bürgergeschlechter dieser Stadt deutlich hervortreten.[1] Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Oberschicht des späteren Eisenhandels- und -verlagszentrums zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch eine in dieser Form eher ausnahmsweise Verschränkung von Bürgertum und städtischer Ritterschaft gekennzeichnet war,[2] sodass hier keineswegs typisch bürgerliche Verhaltensmuster vorgelegen haben.

Abbildung 1: Die Städte in Österreich ob und unter der Enns um 1500

Quelle: Bearbeitung durch Gabriele Dorner nach Herbert Knittler, Österreichische Städte und ihre Entwicklung vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, in: F. W. Putzger/Ernst Bruckmüller, Historischer Weltatlas zur allgemeinen und österreichischen Geschichte, Neubearbeitung, Wien 1998, T. 34.

[Abbildung siehe Druckfassung]

Rund 300 Jahre später führten die drei oberen Stände im Lande ob der Enns im Zusammenhang mit der Bemessung der Quote am Steueraufkommen vehemente Klage gegen den Untertanenbesitz der Bürger der landesfürstlichen Städte. In einer Beschwerdeschrift des Jahres 1585 stellten sie fest, dass die Bürger allzuviele Gülten, Güter, Lehen und Eigen auf dem Lande an sich gebracht hätten und solche täglich zu überhöhten Preisen aufkauften.[3] Als Entgegnung auf die Infragestellung der bürgerlichen Besitzrechte auf dem Lande hatten die Kommunen schon früher auf die Tatsache verwiesen, dass sie über mehrere hundert Jahre Gülten und Güter an Klöster, Spitäler, Bruderschaften und Kirchen gestiftet hätten. Dies würde ja nur ihre alte Besitzfähigkeit hinsichtlich derselben bestätigen.[4] Und in der Tat liegen neben der häufigen Beurkundung von Besitzübertragungen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Freibriefe und Mandate seitens der Landesfürsten vor, die von der rechtskonformen Existenz bürgerlicher Güter auf dem Lande ausgehen, indem sie deren Besteuerung durch Prälaten, Herren, Ritter und edle Knechte als Lehens- oder Vogtherren untersagten.[5] Dieser Privilegientypus findet sich beispielsweise im älteren Herzogtum unter der Enns nur ausnahmsweise bzw. in auf den Weingartenbesitz abzielender Form.[6]

Lässt sich aus diesen Feststellungen nunmehr die Folgerung ableiten, dass der bürgerliche bzw. städtische Untertanenbesitz im Lande ob der Enns zum einen eine Besonderheit dieses Territoriums darstellte, zum anderen dass hier die Ausbreitung grundherrlicher Rechte in der Hand von Bürgern und Kommunen eine echte Konkurrenzsituation zu Prälatenschaft und Adel mit sich brachte, sowohl hoheitsrechtlich als auch ökonomisch-strategisch?[7]

Die Beantwortung dieser Frage muss auf mehreren Ebenen erfolgen. Es steht zweifellos außer Streit, dass der Besitz von Gütern und Gülten in der Hand einzelner Angehöriger der bürgerlichen Oberschicht landesfürstlicher Städte im Lande ob der Enns im Verlaufe des 16. Jahrhunderts nicht in der Geschwindigkeit ausdünnte, als dies beispielsweise in Niederösterreich der Fall war, wo schon im ersten Gültbuch von 1540/42 ff. die Rubrik „Städte und Märkte“ nur wenige Einträge aufweist.[8] Weiters, dass in Oberösterreich der Erwerb von meist kleineren Grundherrschaften durch Stadtbürger vor allem im Verlaufe des 16. Jahrhunderts besonders deutlich zutage tritt, wobei sich etwa im Falle der durch den Eisenhandel reich gewordenen Steyrer eine Konzentration dieser Güter im Landstrich zwischen Enns und Ybbs abzeichnet.[9] Die 1580 formulierte Behauptung der obderennsischen Städte, in allen übrigen Ländern habe die Bürgerschaft das Recht, Landgüter zu besitzen,[10] ist damit zu relativieren und am ehesten im Vergleich mit dem im Norden angrenzenden Königreich Böhmen gerechtfertigt.[11] Im Laufe des 16. Jahrhundert erworbener Herrschaftsbesitz zog freilich meist innerhalb einer kurzen Zeitspanne die Nobilitierung des Bürgers und seine Aufnahme in den Ritterstand nach sich. Eine Resolution von 1568, welche die adeligen Bürger vor die Wahl stellte, auf ihre Adelsfreiheit und damit auf ihre Landgüter (besonders jene in den letzten 15 Jahren erworbenen) zu verzichten und weiter den Handel auszuüben oder als Adelige auf dem Lande zu leben,[12] zeigt deutlich die Hintergründe der sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden Auseinandersetzungen zwischen Bürgertum und Adel zur Frage der Besitzfähigkeit des ersteren auf: Es war dies die unterschiedliche Einbindung beider Stände in die sich zumindest in den ersten beiden Dritteln des 16. Jahrhunderts anbietenden Gewinnchancen, welche die Konjunktur der Warenbeziehungen mit sich brachte. In der Phase des auslaufenden Spätmittelalters hatte diese Frage, die schließlich auch zur Verfestigung der zunächst eher fließenden Grenze zwischen dem Bürgertum (freier Städte) und dem nach unten hin immer unscharfen Ritterstand bzw. niederen Adel führte, nur marginale Bedeutung besessen.[13]

Der quellenmäßige Hintergrund

An Aktualität gewann im Verlaufe des 16. Jahrhunderts auch das Problem der Besteuerung und damit der ständischen Zuordnung jenes Besitzes an Untertanen und Zehentholden, die vor allem im spirituell-eschatologisch aufgeheizten 15. Jahrhundert an Pfarrkirchen, Benefizien und sonstige Stiftungen, im Besonderen auch karitative Einrichtungen (Spitäler, Armenhäuser etc.), übergegangen waren und von diesen zumeist bis weit in die Neuzeit hinein ökonomisch genutzt wurden.[14] Zu deren quantitativer Dimension lassen sich über die sog. „Quart", den vom Landesfürsten gebotenen und von Rom genehmigten Verkauf geistlicher Güter des Jahres 1529 zur Bestreitung des Krieges gegen die Osmanen, wohl nach Ländern getrennte Teileinsichten erreichen,[15] die allerdings zufolge unterschiedlicher Maßziffern zur Herstellung von Relationen wenig geeignet erscheinen. Auch wird über jene Einkünfte aus Gütern und Gülten, die bereits zu Revenuen kommunaler Ämter mutiert waren, wie dies etwa beim Welser Bruckamt der Fall war, dessen Übergang aus der kirchlichen in die städtisch-weltliche Kontrolle bereits im mittleren 13. Jahrhundert erfolgt sein dürfte,[16] nichts ausgesagt.

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Umfang bürgerlichen und städtischen Untertanen- und darüber hinaus Gültenbesitzes schlechthin während des 15. und 16. Jahrhunderts im Lande ob der Enns werden die vorhin angedeuteten Überlegungen zur ständisch-rechtlichen Seite des Problems zunächst in den Hintergrund treten müssen. Allerdings bleiben auch die konkreten Quellenäußerungen zur Dimension äußerst dürftig, was in Oberösterreich im Besonderen aus dem Verlust der alten ständischen Gültbücher, die als Steuerkataster in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzen, resultiert. So liegen erst im Muster(ungs)-Register der sieben landesfürstlichen Städte aus dem Jahre 1594 erste Vergleichszahlen vor,[17] die wohl aufgrund der bekannten Tatsache, dass steuerliche Rektifizierungen dem Istzustand zumeist erheblich nachhinken, wohl schon für den Zeitraum um 1550 in Anspruch genommen werden dürfen. Grundsätzlich ist vor einer Überschätzung des bürgerlichen Untertanenbesitzes zu warnen, zumal die dazu in der Literatur mitunter kolportierte Zahl von 2.609 Häusern auf einen Irrtum Georg Grülls von 1969 zurückgeht.[18] Tatsächlich sind in diesem Betrag – wie schon Alfred Hoffmann gezeigt hat[19] – sowohl die Zahl der städtischen Häuser (2.045) als auch jene der Untertanenhäuser (564) enthalten.

Das Land ob der Enns zählte im Zeitraum vor etwa 1600 neben drei bis vier ‚Privatherrenstädten' (Eferding, Steyregg, Grein, Peuerbach) und einer Vielzahl von etwa 88 Märkten [20] mit Linz, Wels, Vöcklabruck (Hausruckviertel), Freistadt (Machlandviertel) sowie Steyr, Enns und Gmunden (Traunviertel) sieben Stadtorte, die unmittelbar dem Landesfürsten unterstanden.[21] Diese waren Mitglieder der landständischen Korporation und bildeten über die Kurie hinaus seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert eine organisierte Interessengemeinschaft, die von der Literatur als „Städtebund" bezeichnet wurde.[22] Obwohl Enns, Wels und Linz zumindest ins Frühmittelalter zurückreichende urbane Wurzeln besaßen,[23] stand die Stadtwerdung mit ihren rechtlichen Komponenten wohl mit jenen planmäßigen Siedlungserweiterungen in Zusammenhang, die nach dem Anfall des Traungaues an die Babenberger Ende des 12. Jahrhunderts von den neuen Besitzern als Mittel der Herrschaftslegitimation betrieben wurden. Auch die Stadt Steyr, der alte Burgmittelpunkt der steirischen Mark im Südosten, erhielt wohl erst nach 1200 ihre spätere Baugestalt.[24] Freistadt als einziges größeres Zentrum nördlich der Donau dürfte als Mittelpunkt einer großen Rodungsherrschaft um 1200 angelegt worden sein,[25]

wogegen die beiden Städte des südwestlichen Traungaus, Gmunden und Vöcklabruck, einer jüngeren, wenngleich zumindest im ersten Fall noch ins 13. Jahrhundert reichenden Städtegründungsphase zuzurechnen sind.[26] Die Größe der Städte am Beginn der Neuzeit kann aus Tabelle 1 abgelesen werden. Ein Teilergebnis der Untersuchung vorwegnehmend, ist schon jetzt auf mögliche Zusammenhänge zwischen bürgerlich-städtischer Untertanenzahl sowie Größe und Struktur des fürstlichen Urbars, für welches die Städte zentralörtliche Funktionen versahen, zu verweisen. Es ist zumindest auffällig, dass die Mittelpunkte der Großherrschaften Hofmark Steyr, Burgvogtei Wels, Freistadt und Enns hinsichtlich der Zahl städtischer Holden deutlich vor Linz, dem kein Kammergutsbezirk entsprach, sowie den untertanenlosen Städten Gmunden und Vöcklabruck lagen. Dass die Stadt Gmunden zwischen 1595 bis 1603 durch Kauf zur Inhaberin der angrenzenden Herrschaft Ort wurde, steht in einem anderen Kontext.[27]

Tabelle 1: Bürger- und Untertanenhäuser der sieben landesfürstlichen Städte ob der Enns Ende 16. bis Mitte 18. Jahrhundert[29]

Stadt	Bürgerhäuser 1594	Untertanen 1594	Bürgerhäuser 1576	Untertanen 1750
Steyr	605	215	702	33
Wels	424	130	453	74
Freistadt	238	125	239	25
Linz	238	31	252	168
Enns	219	63	247	–
Gmunden	211	–	180	–
Vöcklabruck	110	–	110	–
Gesamt	2.045	564	2.183	300

Anmerkung zu 1750: In Steyr gehörten 27 große und 6 kleine Häuser zum „inkorporierten Scheckenamt", das 1521 von Graf Julius von Hardegg an den Steyrer Stadtrichter Hans Fuxberger verkauft worden war und 1542 an die Stadt gelangte (Preuenhueber, Annales, wie Anm. 2, 262f.), in Wels 58/7 zum Bruckamt und 7/1 zum 1723 erworbenen Freisitz Haunoldsegg, in Freistadt 25/– zum Bürgermeisteramt und in Linz 167/1 zum Bürgermeisteramt (mehrheitlich Streusiedlungen im Burgfried der Landeshauptstadt).

Wie Tabelle 1 zeigt, sind die wenigen zum Problem überlieferten Daten widersprüchlich. Außer im Falle jener Städte, für die weder im späten 16. noch Mitte des 18. Jahrhunderts bürgerlich-städtischer Untertanenbesitz nachgewiesen ist, ergeben sich keinerlei Übereinstimmungen. Erklärungen hiefür müssen wohl hypothetisch bleiben, lassen sich allerdings im Wesentlichen zwei Phänomenen zuordnen: erstens, wie am Beispiel Freistadt im Detail darzustellen sein wird, der im 16./17. Jahrhundert feststellbaren Sogkraft adeliger Dominien, die Streubesitz aufkauften oder annektierten, sowie zweitens den 1750 grundsätzlich als eigene Einlagen fatierten Besitzungen in den Städten ansässiger geistlicher Institutionen. Es erscheint daher zweckmäßig, den für diese in der „Rectificirten" Dominikalfassion ausgewiesenen Zahlen eine eigene Tabelle zu widmen.

Tabelle 2: Geistliche stadtsässige Gülten mit Hausbesitz nach Ausweis der *Rectificirten Dominicalfassion* des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 1750[29]

Stadt	Gülten	Häuserzahl
Steyr		211
	Pfarrkirche	45
	Vier Benefizien	23
	Grünthalische Stiftung	6
	Bürgerspital	47
	Flößerzeche	12
	Bruderhaus	65
	Messerer	5
	Messerergesellen	1
	Benefizium Ste. Trinitatis	7
Wels		103
	Welser Untertanen?	60
	Pfarrhof	20
	Hohenfeldsches Benefizium	22
	Metzgerzeche	1
Freistadt		203
	Pfarrhof	67
	Pfarrkirche	36
	St. Peter am Berg	6
	Schulprovisoramt	68
	Corp.is Christi Bruderschaft	24
Linz		92
	Dechanthof	24
	Pfarrkirche	13
	Benefizium Ste. Trinitatis	29
	Benefizium im Bürgerspital	1
	Bürgerspital	12
	Spentamt	9
	Siechenamt	4
Enns		61
	Pfarrhof und Kronstorf	61
Gmunden		31
	Pfarrhof	31
Vöcklabruck		124
	Pfarrhof	109
	Pfarrkirche	1
	Bruderhaus	9
	Hözlisches Benefizium	5
Gesamt		825

Die Beispiele Freistadt und Wels

Da die Quellenlage besonders im Falle der Stadt Freistadt eine differenzierte Analyse des Schicksals bürgerlich-städtischer Gülten im 16. und 17. Jahrhundert erlaubt, soll dieses Beispiel im Folgenden als Muster für mögliche Varianten herausgegriffen werden. Für Wels lässt sich zumindest die Situation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vergleichsweise darstellen. Das kann allerdings nicht bedeuten, dass auch für die übrigen Städte (mit Untertanenbesitz) analoge Entwicklungstrends gesichert wären.

Die Stadt Freistadt legte 1526 eine Einlage zum ständischen Gültbuch „wegen derselben auf dem landt habendten gülten" vor, allerdings unter Ausschluss der geistlichen Stiftungen und Benefizien.[30] Wenn andererseits unter den insgesamt 24 Gültenbesitzern, Institutionen, Einzelpersonen und Erbengemeinschaften, auch die (Pfarr-)Kirchen St. Katharina, St. Peter am Berg, die Gottsleichnams- und vier weitere Handwerkerzechen sowie die Michaelskapelle in der Pfarrkirche St. Hippolyt in Eferding (als Lehen des Bürgers Gabriel Weissenauer) aufscheinen, müssen sich diese durch ihren spezifischen Rechtscharakter von den oben als Separata genannten geistlichen Stiftungen unterschieden haben. Qualifizierender Rechtsgrund dürften in allen Fällen Lehens- und Vogteirechte der Stadt, das heißt der Ratsobrigkeit bzw. einzelner Bürger, gewesen sein, sodass grundsätzlich neben der ständischen Zuordnung der Gültenbesitzer auch deren rechtliche Bezüge zu berücksichtigen sind. Es wird weiters zu zeigen sein, dass in dieser Frage entlang der Zeitachse unterschiedliche Sichtweisen Platz greifen konnten.

Tabelle 3 macht deutlich, dass am Ende des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts der jeweilige Individualbesitz an bäuerlichen Untertanen bereits eine bescheidene Größe darstellte. Von insgesamt 142 fassbaren Einheiten, die sich hinsichtlich Größe und Lagequalität, das heißt insbesondere Entfernung von der Stadt, erheblich unterscheiden konnten, unterstanden 90 (63,4 Prozent) geistlichen und karitativen Einrichtungen einschließlich der fünf Zechen, die übrigen 52 (36,6 Prozent) verteilten sich auf zwölf Bürger bzw. bürgerliche Nachlässe, weitere vier Bürger besaßen nur Einkünfte aus Zehenten, deren kapitalisierter Wert mit einer Ausnahme unter jenem der Untertanengüter lag. Die Quelle, die abschriftlich etwa zwanzig Jahre nach der ersten Gülteinlage entstanden sein dürfte, vermerkt Veränderungen in der Person der Gültenbesitzer, die wohl fallweise die Besitzfolge Bürger–Bürger, mehrheitlich jedoch das Aufgehen von Bürgerbesitz in jenem benachbarter Adelsherrschaften erkennen lassen. Ähnliches lässt sich für Wels annehmen, und für Steyr, dessen bürgerlichem Landbesitz Valentin Preuenhueber in seinen *Annales Styrenses* von 1740 (entstanden um 1630) ein Teilkapitel widmet. Dort wird festgestellt, dass viele „Unterthanen, welche von den Steyerischen Burgern vor Jahren besessen, […] durch Veränderungen" an den Adel gekommen seien, der sie auch zu versteuern habe.[31]

Tabelle 3: Häuserzahl und Wert der 1526 von der Stadt Freistadt fatierten Gülten (letztere in Pfund (tl), Schilling (ß), Pfennig (d), Heller (hl), einschließlich der unbehausten Gründe und der Zehente)

Gültenbesitzer	Gemäßigte Gült (tl – ß – d – hl)	Anzahl der erhaltenen Untertanenhäuser (Höfe, Güter, Gütl etc.) und Lage derselben	
Spital	21 – 6 – 9 ⅔ – 0	24	Hirschbach, Neumarkt
St. Katharina	38 – 2 – 7 ⅔ – 1	39	St. Martin, Gallneukirchen, Neumarkt, St. Valentin, Naarn, Ried, Pregarten, Gutau, St. Peter
St. Peter am Berg	4 – 3 – 16 – 1	7	Reichenthal
Gottsleichnamszeche	17 – 5 – 26 – 1 ⅔	2	St. Thomas, Kremsmünster
Bäckerzeche	1 – 2 – 8 – 1 ⅔	2	Hirschbach, Neumarkt
Fleischhackerzeche	3 – 1 – 26 – 0	–	
Hufschmiedzeche	0 – 5 – 29 – 0	–	
Kürschnerzeche	1 – 5 – 10 – 0	2	Reichenthal, Neumarkt
U. Kainacher Erben	20 – 0 – 13 – 0	18	Gutau, Kirchberg?
A. Schintlperger	5 – 4 – 29 – 0	5	Gallneukirchen, Neumarkt?
A. Burger	5 – 5 – 6 – 0	11	Reinbach, Grünbach, Windhaag
C. Gebenhofer	5 – 5 – 6 – 0	2	Waldkirchen, Neukirchen
J. Hertzog	9 – 5 – 4 – 0	–	
H. Pruckhner	16 – 4 – 1 – 0	1	Thalheim
Spenntstift	5 – 4 – 4 – 0	4	St. Peter, Lasberg
H. Horner	4 – 6 – 28 – 0	1	Linz
G. Weissenauer	3 – 2 – 20 – 0	3	Neumarkt, Freistadt
St. Michaelskapelle	15 – 0 – 16 – 0	10	Eferding, Oftering
Ch. Burgers Erben	20 – 4 – 0 – 0	7	Ried, Neumarkt, Lasberg, Haselbach
P. Burger	4 – 5 – 6 – 0	3	Lasberg, Gutau
Thumpacher	0 – 4 – 8 – 0	–	
H. Haider	1 – 1 – 14 – 0	–	
V. Zeyner	0 – 3 – 22 – 0	–	
H. Röttl	0 – 5 – 0 – 0	1	St. Peter
Gesamt	209 – 0 – 12 – 0	142	

Etwa dreißig Jahre nach der Gülteinlage von 1526 wird aus dem Freistädter Steuerbuch von 1557 die Wertigkeit der Einkünfte aus dem untertänigen Grundbesitz einschließlich der Zehente in absoluten Zahlen und in Relation zum Liegenschaftsbesitz innerhalb des Burgfrieds nachvollziehbar.[32] Es sind weiterhin 13 Bürger, die Einnahmen aus grundherrlichen Verhältnissen lukrierten, und nur in einem Fall (Antoni Spor) übertraf deren kapitalisierter Wert jenen der innerstädtischen Realitäten. Die Rendite war allerdings sehr gering (etwa 1,6 Prozent vom Kapital), und im Gegensatz zum sozialen Prestigewert machte der Rentenertrag nur einen bescheidenen Anteil am Gesamteinkommen seiner Besitzer aus.

Franz Kohl hat 1972 festgestellt, dass dieser etwa dem Lohn eines Freistädter Stadttürmers um die Mitte des 16. Jahrhunderts entsprach.[33] Mit 131 Untertanen in fünf Ämtern[34] lag der bürgerlich-städtische Feudalbesitz nur unerheblich über dem für 1594 überlieferten Wert. Die unmittelbare landwirtschaftliche Nutzung von Höfen vor der Stadt durch Bürger mag wohl die Ausnahme dargestellt haben, war aber fallweise doch existent, wie das Beispiel des Samuel Fux aus 1599 beweist, der zur Bearbeitung seiner beiden Höfe um Entlassung aus dem Stadtrat ersuchte.[35]

Tabelle 4: Erträge aus Rentenbesitz Freistädter Bürger, deren kapitalisierter Wert sowie der Wert des Liegenschaftsbesitzes im Burgfried nach dem Gültbuch von 1566 (nach F. Kohl)

Besitzer	Ertrag (tl – ß – d)	Kapital (tl – ß)	Wert des Liegenschaftsbesitzes im Burgfried (tl)
Spor Anton	44 – 7 – 5	2.693 – 6	2.399
Gebenhofer Wolf	13 – 2 – 15	798 – 6	2.414
Burger Gabriel	11 – 1 – 26	674 – 0	1.888
Münzkircher Eustach	9 – 4 – 0	570 – 0	1.006
Kerschperger Hans	9 – 2 – 0	555 – 0	1.035
Burger Ludwig	4 – 4 – 12	273 – 0	308
Pfarrer	3 – 2 – 29	202 – 2	–
Attl Thoman	1 – 3 – 28	89 – 4	1.679
Röttl Niclas Witwe	1 – 0 – 0	60 – 0	826
Haider Hans	0 – 7 – 15	56 – 2	510
Jankho Florian	0 – 5 – 0	37 – 4	891
Reisinger Bartl	0 – 4 – 12	33 – 0	580
V. Zinners Erben	0 – 3 – 22	28 – 0	–
Gesamt	101 – 1 – 14		

Aus einer nach 1719 (nicht um 1684) zu datierenden Beschreibung der Freistädter Feuerstätten und Gülten auf dem Lande, die dem Formular der alten Gülteinlagen folgt, allerdings die ehedem ausgeklammerten Gülten geistlicher Institute miteinschließt, lassen sich dann die im 17. Jahrhundert eingetretenen Verschiebungen klar erkennen.[36] Während Pfarrkirche und Bürgerspital ihre Position behaupten und durch Kauf oder anderweitigen Erwerb sogar ausbauen konnten, waren die individualbürgerlichen Gülten verschwunden. Von den insgesamt 52 bürgerlichen Untertanen waren 20 (38,5 Prozent) zu solchen der Kommune mutiert und 32 an sieben umliegende Adelsherrschaften bzw. das Stift Schlägl gelangt.

Da jedoch die Theresianische Fassion von 1750 in keinem der Fälle bürgerlichen Individualbesitz auf dem Lande ausweist, darf immerhin mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf ähnliche Tendenzen geschlossen werden. Zum Vergleich soll kurz auf die Welser Verhältnisse 1543 (bzw. 1526) eingegangen werden, wie sich diese aus der Gülteinlage von 1543[37] und dem Urbar von 1526 (mit Nachträgen)[38] darstellen lassen.

Tabelle 5: Untertanen Freistädter Gültenbesitzer, sowohl städtischer als ‚auswärtiger', auf der Grundlage der alten ständischen Gülteinlage und mit Nennung der früheren Inhaber (nach 1719)

Gültenbesitzer	Untertanen	Frühere Inhaber und Anzahl ihrer Untertanen	
Gem. Stadt eigene Untertanen	22	6	1544 unter Eustachi Münzkircher
		10	1544 Antoni Spor
		1	1526 Unserfrauenzeche der Bäcker
		2	1526 Ulrich Kainacher
		2	1544 Joachim Marschalk
		1	1544 Antoni Spor
Bürgerspital	27	26	1526 Spital
		1	1526 Unserfrauenzeche der Bäcker
Katharinenpfarrkirche	35	33	1526 Katharinenkirche
		1	1526 Kürschnerzeche
St. Peterskirche am Berg	7	7	1526 St. Peter
Gottsleichnamszeche	2	2	1526 Gottsleichnamszeche
8 Schulbenefizien, zum Unterhalt von Schule und Kirchendiener gewidmet			
St. Johannes im Spital	16	15	1526 Spital, 1 in keiner Einlage
St. Peter und Paul Stift	3	2	St. Peter und Paul, 1 in keiner Einlage
St. Barbara Stift	17	17	1526 St. Barbara Altar
Hl. Kreuz Stift	4	3	1526 Hl. Kreuz Stift, 1 in keiner Einlage
St. Leopold Stift	3	3	1526 Thomas Satlpacher, Benefziat zu St. Katharina
St. Thomas Stift	6	6	1526 St. Thomas Altar
St. Leonhards Altar	9	9	St. Lienhart Altar
Zwölf Apostel Stift	7	7	1544 Zwölf Apostel Stift
Geistliche Güter des Dechanten oder Pfarrers von Freistadt	51	8	Pfarre Freistadt
		7	Pfarre St. Peter am Berg
		5	St. Georgen Stift auf St. Wenzeslai Altar Kath. K.
		10	Stift der Priesterbruderschaft auf Dreifaltigkeitsalt. Kath. K.

		5	Stift St. Margarethen in Kath. K., Stadt hat Vogtei/ Lehenschaft
		9	Stift Allerheiligen u. Nicolai zu St. Peter, Stadt hat V/L
		7	St. Florianaltar d. Hl. Drei Könige (1526 unter Zehent)
	Auswärtige Inhaber		
St. Michaelskapelle Eferding	11	11	1526 St. Michaelskapelle
Thürheimsche Herrschaft Weinberg	9	2	1526 Paulus Burger
		1	1526 Hans Horner
		1	1526 Ulrich Kainacher
		2	1526 Gabriel Weissenauer
		1	1544 Wolf Gebenhofer
		1	1526? Antoni Spor
		1	1526 Hans Röttl
Starhembergsche Herrschaft Haus	4	4	1526 St. Katharina Kirchengült
Salburgsche Herrschaft Aichberg	3	2	1526 Caspar Gebenhofer
		1	1526 St. Peter- und Paulsaltar
Starhembergsche Herrschaft Riedegg	5	5	1526 Christoph Burgers Erben
Kloster ULF Schlägl	2	2	1526 Hans Horner
Grundemann. Herrschaft Waldenfels	1	1	1526 Spital Freistadt
Eckhardische Erben	4	3	Antoni Burger
		1	1526 Gabriel Weissenauer
Blumenthalisch, vorhin Webersche Herrschaft Hagenberg	13	3	1526 Christoph Burgers Erben
		8	1544 Antoni Spor
		2	In keiner Einlage
Als abgängig befunden	20		
Gesamt	271		

Leider erlaubt es das Quellenmaterial nicht, die für Freistadt nachgezeichnete Entwicklung bürgerlichen Gültenbesitzes auch für das städtische Korpus als Ganzes im Detail zu rekonstruieren.

Tabelle 6: Einlage der Stadt Wels über Gülten des Spitals, Bruckamts, der Pfarrkirche, verschiedener Benefizien und Stiftungen, Zechen und von eigenen Bürgern 1543 (in tl, ß und d, einschließlich der unbehausten Gründe und der Zehente)

Gültenbesitzer	Gemäßigte Gült 1543 (tl – ß – d)	Anzahl der enthaltenen Untertanenhäuser (Höfe, Güter, Gütl, etc.) 1526
Spital	55 – 7 – 26	25
St. Sebastianszeche zum Spital	14 – 6 – 21	
Bruckamt	69 – 3 – 8	43 + 11 (16?)
Pfarrkirche St. Johannes	58 – 2 – 26	38
Mätschpergerin Stift	6 – 5 – 28	
Bürgerzeche	7 – 1 – 14	7
Benefizium St. Johannes-Altar	12 – 6 – 8	8
Benefizium Frühmeßstiftung	13 – 6 – 3	8
Benefizium U. Frauenkapelle	6 – 3 – 1	14
Benefizium Zwölfboten	15 – 1 – 9	5
Ch. Märzenpergers Stift	3 – 6 – 22	?
Flößerzeche Kaplan	7 – 6 – 16	4
Flößerzeche	4 – 6 – 24	4
Ledererzeche	1 – 4 – 8	2
Bäckerknechtezeche	2 – 6 – 17	2 ½
Fleischhauerzeche	2 – 0 – 0	3
St. Khrientz	5 – 1 – 5	
W. Stainpeckh	2 – 1 – 10	
Hans Schaurs Erben	5 – 2 – 14	
A. Linder Wwe	7 – 0 – 26	
H. Grabmer	0 – 2 – 16	
U. Taurs	19 – 3 – 16	
E. Greimbls Wwe	2 – 7 – 21	
F. Veichtner	5 – 0 – 12	
Ch. Edlinger, von Tätzgerin	13 – 1 – 3	
C. Aschlin	4 – 1 – 18	
Gesamt	371 – 3 – 24	171 ½ Untertanenhäuser 37 Bürger mit insgesamt ca. 90 Gütern, dazu Äcker, Peunten, Wiesen und Zehente
(mit Veränderungen 1543-46)	(491 – 2 – 17 ½)	

Mit 100 zu 56 war der Welser städtisch-bürgerliche Gültenbesitz deutlich umfangreicher als jener von Freistadt. Bezogen auf den Anteil der Institutionen wie Kirchen, Benefizien und

Stiftungen lag das Verhältnis bei 17 Prozent (Wels) zu 56 Prozent (Freistadt, unter Einrechnung von Veränderungen und Korrekturen in Wels aus der Zeit 1543-1546 bei 29 Prozent zu 56 Prozent), das heißt die Quote der Individualgülten betrug in Freistadt das Doppelte oder mehr. Bei etwa halber Populationsgröße besaß Freistadt mit drei ebensoviele Personen in der Spitzengruppe der Rentenbezieher wie Wels (Taurs, Edlinger und [1546] W. Marchtrenkhers Erben [31 - 8 - 16]). Auffällig ist in Wels mit 16 die große Zahl von Bürgern, die nach dem Urbar von 1526 von einem einzigen Bauerngut Dienste (in Geld oder *natura*) bezogen, wobei sie fallweise wohl Einkünfte, jedoch nicht die Obrigkeit sowie Steuerhoheit über diese, damit also nur beschränkte grundherrliche Rechte besaßen.[39] Beachtet man weiters, dass es sich bei den Bürgern mitunter um Handwerker wie Lederer, Nadler, Messerer oder Schneider handelte, so verstärkt sich der Eindruck, dass hier die Naturalabgaben bzw. -erträge – anders als in Freistadt – einen größeren Stellenwert für die Subsistenz dieser bürgerlichen Haushalte besessen haben.

Tendenzen im 16. und 17. Jahrhundert

Es überrascht wohl nicht, dass im Quellenmaterial des 16. und 17. Jahrhunderts jene Landgüter nicht innerhalb des städtischen Gültenbestands aufscheinen, die von Bürgern – in der Regel handelte es sich um bürgerliche Handelsleute – auf der Basis neu erworbenen Reichtums an sich gebracht worden waren. Im Falle von Freistadt betraf dies die Herrschaft Reichenau im Mühlviertel, die knapp vor 1569, dem Datum der Belehnung durch den Bischof von Passau, nach dem Aussterben der Marschalken (auf Reichenau) von Jacob Röttl, der im Handlungsregister von 1552/53 als vielseitiger, nicht besonders spezialisierter Großhändler erscheint, erkauft worden war. Röttl war auch Eigentümer von Hammerwerken im Aisttal, bei Windhaag und bei Waidhofen an der Ybbs.[40] Formal blieb er wohl bis zu seinem Tode Freistädter Bürger, doch lebte er weitgehend abgelöst vom kommunalen Umfeld. Von seinem Gesamtvermögen von rund 26.000 tl entfielen etwa 65 Prozent auf Schloss Reichenau samt Gülten und Zehenten; der jährliche Ertrag aus diesen betrug immerhin ca. 260 fl.[41]

An weiteren Landgütern, die nach Aussage der oberen Stände 1588 in jüngerer Vergangenheit von Bürgern gekauft worden waren, werden Gleiß an der Ybbs, Ried bei Mauthausen und Hueb bei Eggendorf genannt.[42] Gleiß im niederösterreichischen Viertel ober dem Wienerwald war 1576 durch den Steyrer Bürger Daniel Strasser von Gotthard von Schärffenberg gegen den Sitz Mühlwang bei Gmunden eingetauscht worden. Hueb war bereits vor 1557 an den Steyrer Bürger Daniel Lueger und später an die Märk gelangt.[43] Für Ried, das 1565 vom Linzer Stadtrichter Hieronymus Gumminger im Kaufwege vom Pfandinhaber der Herrschaft Stein bei Krems in Niederösterreich, Eustachius Wickhner, erworben worden war, liegt aus 1566 eine Gülteinlage vor,[44] die – bei insgesamt 35 Untertanen – ein jährliches Einkommen von knapp über 50 fl, einschließlich der Taverne von etwa 75 fl erschließen lässt. Gumminger verstarb 1569, nachdem er im selben Jahr in den Reichsadelsstand erhoben worden war.

Die Liste der Landgüter könnte verlängert werden, besonders wenn man jene Einheiten berücksichtigt, die von Steyrer Bürgern (zum Teil jenseits der Enns) erworben wurden. Sie finden sich bereits in einer Zusammenstellung bei Preuenhueber,[45] doch wird hier weder nach dem Zeitpunkt des Erwerbs, noch nach der spezifisch ‚bürgerlichen' Qualität des

Käufers gefragt, zumal sich mehrere derselben in ritterbürgerlicher Hand befunden haben und damit dem Ritterstand zugerechnet wurden. Das Verlaufsmuster im Falle des Emanuel Fenzl, nach dessen Tod die Söhne „die stattliche venezianische Handlung aufgaben und sich mit dem Erwerb von Gütern in den Landmannsstand" begeben haben,[46] kann als für das 16. Jahrhundert typisch angenommen werden. Gemessen an den Einkünften handelte es sich allerdings durchwegs um mittlere und kleine Güter, um feste Sitze mit einem mehr oder weniger großen Streubesitz, der einen gewissen administrativen Aufwand notwendig machte, ohne Chancen zur Diversifizierung der Struktur in Richtung Wirtschaftsherrschaft zu bieten und damit eine entsprechende Steigerung der Renten zu gewährleisten.[47] Waren somit die Angriffe des Adels gegen den Landgütererwerb der Bürger überzogen? Lagen die Gründe nicht im ökonomischen, sondern im sozial-emanzipatorischen Bereich, oder vielleicht doch auf einer breiteren Ebene?

Stellt man die im Laufe der Auseinandersetzungen des späteren 16. Jahrhunderts vorgebrachten Argumente und Äußerungen unter diesem Blickwinkel zusammen, so erhält man brauchbare Informationen für eine tiefer greifende Analyse. So klagten die oberen Stände 1579, dass die reich gewordenen Bürger Wappen- und Adelsfreiheiten erhielten und sich bei Versammlungen in Ehre und Würde den Herren und Rittern gleich hielten.[48] 1585 heißt es, die Bürger besäßen mehr Liebe zu Landgütern als zum bürgerlichen Gewerbe und verzichteten lieber auf das Bürgerrecht, als den Landbesitz wegzugeben.[49] Besonders aussagekräftig ist die Formulierung von 1581, die geadelten Bürger und Handelsleute wollten gleichzeitig „mit zwei oder drei Pflügen ackern" und mit ihrem Reichtum den armen Adel auskaufen.[50] In Friedenszeiten hätten sie auf dem Land „Lust und Herrlichkeit", in Kriegszeiten in den Städten Erwerbsmöglichkeit und sicheren Aufenthalt.[51] Jedenfalls war den Zeitgenossen die erheblich größere ökonomische Flexibilität des gehobenen Bürgertums gegenüber dem Niederadel voll bewusst, und wenn man wiederum die Quoten von Handels- und Gewerbegewinnen mit jenen aus Land- und Rentenbesitz in Freistadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts vergleicht, so findet die Konkurrenzangst besonders der in einer tiefen Krise steckenden Ritterschaft ihre quellenmäßige Bestätigung. Dass es andererseits nicht das Bürgertum der Städte, sondern der zahlreiche oder große, ausbaufähige Grundherrschaften besitzende Herrenstand war, der den Niederadel auskaufte, ist bekannt, sollte aber an dieser Stelle nochmals betont werden. Somit zeichnet sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Beschleunigung jener Tendenzen ab, die seit dem 17. zu einer vordem niemals in dieser Deutlichkeit bestehenden Trennung von Stadt und Land hinführte.

Rückblende ins Hoch- und Spätmittelalter

Es wird eine der zentralen Fragen unserer Überlegungen zum Land-, Untertanen- und Rentenbesitz (außerhalb des Burgfrieds) in Bürgerhand darstellen, wann und unter welchen Umständen ein solcher über den Tatbestand eines eher marginalen Phänomens hinausgewachsen ist. Weiters ob hier mit regional weitgreifenden oder eher lokal spezifischen Grundbedingungen zu rechnen ist. Für Böhmen ging Julius Lippert bereits um 1900 davon aus, dass sich dort – in Übereinstimmung mit Worten eines Privilegs von Herzog Sobieslav II., „noveritis, quod Theotonici liberi homines sunt" – ,[52] der bürgerliche, insbesondere Prager Untertanenbesitz vor der hussitischen Katastrophe durchaus mit jenem des Adels

habe vergleichen lassen. Und auch im österreichischen Landrecht des 13. Jahrhunderts wird festgehalten, dass der Erbbürger wie der landesherrliche Einschildritter passiv lehensfähig ist,[53] wobei jeder Eintritt in ein Lehensverhältnis auf einem materiellen Substrat aufbaute. Damit wird auch die von der Quelle her nur ausnahmsweise zu beantwortende Frage, inwieweit es sich bei den vor allem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überlieferten Lehen um rittermäßige, die eine militärische Ausrüstung implizierten, oder um Beutel- bzw. Rechtlehen (besonders im Falle von Kirchen)[54] handelte, die sich mit finanziellen Leistungen des Vasallen verbanden, sekundär. Andererseits liegen Belege dafür vor, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts rittermäßige Lehen zu Beutellehen herabsinken konnten, wenn sie aus der Hand eines Adeligen in jene eines Bürgers gelangten.[55]

Es ist evident, dass es in der Mehrzahl der Fälle Angehörige einer städtischen Oberschicht waren, die im Spätmittelalter als Lehensinhaber von Zehenten, bäuerlichen Untertanen, sonstigen Rententiteln (z.B. Weingärten) oder Gülten in Form kleiner Grundherrschaften in Erscheinung treten.[56] Die soziale Gleichrangigkeit einzelner derselben als ‚rittermäßige Bürger' mit dem niederen Adel, wie sie bereits früh Otto Brunner für Wien und eine Reihe anderer landesfürstlicher Städte in Österreich betont hat,[57] sollte allerdings nicht den Zwang erzeugen, besonders in frühen Lehensverhältnissen überwiegend eine Nähe der Beliehenen zum Adel erkennen zu müssen, wenn diese auch nicht auszuschließen ist. Häufig handelte es sich hier um stadtsässige, allerdings primär dem Stadtherrn verpflichtete Funktionäre wie Amtleute, (Stadt-)Richter, Mautner, Schaffer oder Ungeldpächter, denen aus der Verbindung mit ihrem Amte Vorteile beim Eintritt in Lehensverhältnisse hinsichtlich ländlicher Gülten und Renten erwuchsen. Der merkantil erfolgreiche Bürger, der mitunter schon im 13. Jahrhundert als Kreditgeber gegenüber Fürst, Adel und Kirche in Erscheinung tritt, bildete wohl eine weitere Gruppe.

Es ist nicht zu Unrecht darauf verwiesen worden, dass mit dem Aufkommen des Städtewesens und seiner Kaufleute-Bürger (*ordo mercatorum*) das traditionelle dreigliedrige Gesellschaftsmodell des Früh- und Hochmittelalters (*oratores, agricultores, bellatores*) in die Richtung eines Viererschemas erweitert wurde.[58] Und es erscheint naheliegend, dass überall dort, wo es im 13. Jahrhundert zum Aufbau umfangreicher, vielfach aber ständisch inhomogener Herrschaftskomplexe gekommen ist, das aufstrebende Bürgertum über das Lehenswesen in dieselben eingebunden wurde. Weiters fällt auf, dass sich die Lehen im Altsiedelraum des Landes ob der Enns mit seinen Streusiedlungszonen zumeist aus mehreren kleinen, räumlich voneinander getrennten Einheiten zusammensetzten, wogegen – wie noch zu zeigen sein wird – im Gebiete der Dorfsiedlung, also vor allem in Niederösterreich, fallweise auch in der Herrschaft Freistadt, mitunter ganze Dörfer oder zumindest größere Teile von solchen den materiellen Inhalt der Leihe bildeten.[59]

Der Mangel an entsprechenden Vorarbeiten verwehrt es im Augenblick, ein einigermaßen komplettes Bild vom bürgerlichen Rentenbesitz auf dem Lande im Zeitraum zwischen 1250 und 1500 zu zeichnen. Es wird daher notwendig sein, aus der Fülle an Einzelinformationen in Verbindung mit einigen wenigen gut untersuchten Fällen, besonders aus dem Umfeld von Linz, Enns, Wels und Freistadt, eine Annäherung an die Entwicklung des bürgerlichen Rentenbesitzes auf dem Lande im Spätmittelalter zu versuchen.

Zur spezifischen Entwicklung im Lande ob der Enns

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts setzt im Lande ob der Enns die Überlieferung von Urkunden ein, mit denen auch Angehörige des Bürgerstandes Besitzübertragungen von Lehen und Eigen als Jahrtagsstiftungen an nahe gelegene Klöster vornahmen. Ist im Falle eines von Bischof Rudiger von Passau den *fratres de Styria* genehmigten Seelgeräts aus passauischen Lehen zu Gunsten des Klosters St. Florian 1244[60] wohl die bürgerliche Qualität der Donatoren nicht gesichert, so liegt mit einer Weingartenstiftung von 1275[61] des Linzer Bürgers Chunrat Wachrainer, der im Besitz eines nach Wilhering lehenrührigen Hofes Wachrain (Wagram bei Pasching) bereits 1252 genannt wird, ein eindeutiger Tatbestand vor. Für Wachrainer lässt sich auch die Verfügung über Zehentrechte in der Pfarre Schönering nachweisen. In den folgenden Jahrzehnten treten in allen landesfürstlichen Städten – mit Ausnahme von Gmunden und Vöcklabruck – bürgerliche Stifter in Erscheinung, was zumindest den zeitweiligen Besitz an Gülten oder Zehenten auf dem Lande voraussetzt. Eine Sonderrolle spielen dabei die Steyrer Ritter, die Preuhafen, Scheck, Tursendorfer, sowie die diesen nachgereihten Ponhalm, Kerschperger und andere,[62] die vorab die nahe gelegenen Klöster Garsten und Gleink mit Rententiteln, Zehenten sowie einzelnen Höfen und Huben beschenkten,[63] während im Falle von Linz die Stifte St. Florian und Wilhering, von Enns St. Florian und von Wels Kremsmünster und Lambach voranlagen. Freistädter Bürger zogen das in Südböhmen gelegene Zisterzienserkloster Hohenfurth/Vyšši Brod den Stiften des unteren Mühlviertels vor.[64] Mit der Schenkung eines Weingartens an das Spital in Steyr durch den Bürger Otto den Milchtopf 1306[65] wird auch die Ebene der städtischen karitativen Anstalten, die sich im späteren 14. sowie im 15. Jahrhundert zusammen mit Pfarrkirchen und speziellen Altären bzw. Benefizien zu den Hauptnutznießern des Stiftungswesens entwickelten, fassbar.

Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wächst die Zahl jener Urkunden rasch an, mit denen Angehörige des Niederadels aus der Dienstmannschaft des Landesfürsten, häufiger aber als Gefolgsleute der großen landsässigen Familien, insbesondere der Wallseer, Liechtenstein und Volkenstorf, weiters der Starhemberger und Losensteiner,[66] Landbesitz und Zehente an Stifte und Klöster, darüber hinaus auch an die Bürger der vier Städte des obderennsischen Zentralraums verkauften bzw. versetzten. Dabei ist zunächst kaum zu entscheiden, ob diese Tendenz vorab im Sinne wirtschaftlicher Schwierigkeiten der genannten Gruppen zu interpretieren ist, oder ob das nun ständisch nach unten ausgreifende Institut der Privaturkunde das bestimmende Kriterium für die Inflation an Besitzübertragungen darstellt. Immerhin bleiben gegenläufige Geschäfte eher selten.

Die Struktur des bürgerlichen Rentenbesitzes

Wie schon angedeutet, betrafen die urkundenmäßig überlieferten Besitzübertragungen in der Regel einzelne Stücke und nur im Falle von Zehenten mehrere Einheiten gemeinsam. Grundherrschaften im engeren Sinne bildeten die Ausnahme, etwa wenn 1351 der Welser Bürger Chunrat der Schreiber dem Hauptmann ob der Enns Eberhart von Wallsee-Linz das Gut Tratteneck (bei Grieskirchen), ein Lehen der österreichischen Herzoge, um 330 lb d alter Wiener Münze verkaufte,[67] das er um 1346 von der Frau des Schenken Dietrich von Dobra erworben hatte. Das war nur etwas mehr als das Dreifache jenes Betrags, für den 1349

Kunigunde die Kraierin dem Gmundner Bürger Chunraten dem Hudermasch einen einzigen Hof (auf der Swant) in der Pfarre Laakirchen versetzte.[68] Das jährliche Einkommen aus Tratteneck war mit 16 lb d ebenfalls bescheiden. 1370 verkaufte der Steyrer Bürger Wernhart der Tewrbanger dem Ritter Peter dem Harrocher mehrere Güter zu Kleinzell sowie den Sitz zu Gneissenau, den die Familie seit 1338 besaß.[69] Die Entstehung einer kleinen ‚bürgerlichen' Grundherrschaft signalisiert eine Urkunde Herzog Albrechts III. von 1383, mit welcher dieser dem Welser Bürger Haunolt erlaubte, den Sitz Dietach (Pfarre Weißkirchen) aufzubauen und mit einer nicht zu hohen Mauer zu umgeben.[70] 1429 verkaufte Kaspar Haunolt seinen Turm zu Dietach dem Jakob Gulher.[71] Grundherrschaften im Besitz als „stadtadelig" bezeichneter Familien finden sich in Wels im späteren 15. Jahrhundert mehrfach.[72]

War die Rolle Chunrats des Schreibers als Inhaber eines Landgutes mit sechs Jahren eine zeitlich relativ begrenzte, so wird man im Falle der von Franz Wilflingseder untersuchten Besitzgeschichte der kleinen Dominien Lonstorf und Höflein bei Linz mit anderen Dimensionen konfrontiert. So erwarb der Linzer Bürger und Handelsmann Ulrich der Sambner 1378 die Kleinherrschaft Höflein, die ebenso wie der Sitz (Turm) zu Lonsdorf samt einigen dazu gehörigen Untertanen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts weit über ein halbes Säkulum mit den Familien Sambner, Alt und Maidwieser aus Linz und Sparsgut aus Enns in bürgerlicher Hand blieb. Zum Zeitpunkt der größten Ausdehnung um 1460 reichte der Besitz des Hanns Sparsgut an Gütern, Zehenten und Weingärten von der Pfarre Ungenach im Attergau bis zum Markt Spitz in der Wachau (Niederösterreich) und von Höflein bei Ottensheim bis Kronstorf an der Enns.[73] Berücksichtigt man nur die Zahl und nicht die Größe, so umfasste dieser einschließlich der Realitäten in Linz etwa 81 Häuser/Höfe/Gütel in mehr als 20 Pfarren (einschließlich der Zehente), die sich aus Eigen sowie aus Lehen des Landesfürsten, des Hochstifts Passau, weiters der Herren von Liechtenstein, Volkenstorf, Losenstein und Pernegg zusammensetzten. Damit reichte er an die großen Besitzkonzentrationen von Wiener Ratsbürgern des 14. Jahrhunderts heran.[74]

Es ist hier nicht der Platz, die von Wilflingseder im Detail recherchierte Geschichte des Anwachsens des Rentenbesitzes,[75] der immer Streubesitz blieb und damit keine Herrschaftsbildung im engeren Sinne zuließ, wiederzugeben. Wichtiger erscheint die Frage nach der Aufbringung der Mittel zum Erwerb derart zahlreicher Güter und Gülten und deren Administration. Es dürften wieder die bereits angesprochenen, vom Landesfürsten und von den Herren von Wallsee übertragenen Ämter (Stadtgericht, Maut, Ungeldpacht etc.) gewesen sein, aus denen sich entsprechende Gewinne lukrieren ließen. Daneben besteht aber durchaus auch die Möglichkeit von Kompensationsgeschäften in der Form, dass mit der Lehensübertragung fällige Leistungen in Geld ausgeglichen wurden.

Die Nutzung eines zufolge seiner Streulage schwer administrier- und kontrollierbaren Wirtschaftskörpers bedurfte eines besonderen Aufwandes, dessen Instrumentarium sich unserer Kenntnis weitgehend entzieht. Wohl konnten die Stadthäuser als Drehscheibe für den Absatz von Naturalabgaben der Untertanen dienen, und Amtleute – für die Zeit der Sparsgut sind zwei Namen überliefert – bildeten den organisatorischen Überbau.[76] Aber wurden die Zehente tatsächlich *in natura* erhoben, in einer Zeit, als das Getreide gegenüber den Löhnen einen geringen Wert besaß, oder zog man eine Verpachtung zu einem aus der Erfahrung gewonnenen Mittelwert vor, eine Variante, die aus der Zeit mehrfach überliefert ist. Weiters: Erfolgte die Nutzung der weitab gelegenen Weingärten über Weinzierle im Teilbau,[77] und war es wirklich Eigenbauwein, der über den Eigenkonsum hinaus in den

Stadthäusern ausgeschenkt wurde.[78] Vereinfacht: Ließ sich der umfangreiche Besitz kommerziell nutzen, oder diente er eher Zwecken der Geldanlage und dem Prestige, wie dies für das 16. Jahrhundert festgestellt werden konnte.

Ehe hier eine vorläufige Antwort gesucht werden soll, sei das sich ebenfalls mit der Stadt Linz verbindende Beispiel der raschen Auflösung einer ebenso dynamisch entwickelten Besitzagglomeration vorgestellt: 1426/29 errichtete der Linzer Bürger Mert Raninger im ehemaligen Wohnhaus Hitschleins des Juden eine große Kapelle zu Ehren der Heiligen Dreifaltigkeit mit eigenem Benefizium/Kaplan,[79] möglicherweise als Sühnestiftung für die den Juden zur Last gelegten Verbrechen am Heiligen Sakrament.[80] Raninger, der 1414 erstmals genannt wird und 1446 gestorben sein dürfte, fungierte als Schreiber und Anwalt der Herren von Wallsee, denen er auch die Lehenschaft und Vogtei über die Stiftung übertrug. Seit dem Jahre 1423 gelang es ihm, wohl auf der Grundlage der aus seinen Ämtern lukrierten Gelder, nach und nach zu seinem ansehnlichen Hausbesitz in der Stadt Linz etwa 27 untertänige Bauerngüter in den Pfarren Ansfelden (Amt Nöstlbach), St. Marien, Neukirchen/Ipf, Buchkirchen und Neumarkt zu erwerben sowie Zehente (zum Teil Teilzehente) auf etwa 70 Häusern in den Pfarren Neumarkt, Wartberg und Gallneukirchen an sich zu bringen. Auch hier handelte es sich teils um Eigen, teils um Lehen des Hochstifts Passau und der Herren von Wallsee. Vorbesitzer waren im Falle der Güter zum größeren Teil die Herren von Liechtenstein, bei den Zehentrechten der (verwandte?) Bürger Friedrich der Mühlwanger.[81] Aus dem Untertanenbesitz südlich von Linz resultierte eine Rente von etwas mehr als 20 lb d. Der für 1786 überlieferte Zehentpachtbetrag in der Höhe des sechsfachen Werts der Urbargefälle kann in dieser Relation für das 15. Jahrhundert zweifellos nicht in Anspruch genommen werden.[82]

Raninger erscheint nicht nur als Beamter, sondern auch als Gläubiger seines Herrn Reinprecht von Wallsee, der ihm 1437 die Veste Karlsbach im Lande unter der Enns als Leibgeding verlieh, in einem Raum, wo er auch über die Veste Wocking (bei Petzenkirchen), die er mit Zugehör von den Schecken (von Steyr) gekauft hatte, und Zehentrechte um Sulzbach in der Pfarre St. Leonhard am Forst verfügte.[83] Nach seinem erbenlosen Tod folgten hier die Wallseer nach.

Sowohl im Falle der bürgerlichen Besitzer von Lonstorf wie auch Mert Raningers lagen die Voraussetzungen zur Rentenanhäufung vorrangig in traditionellen Funktionen im fürstlichen oder adeligen Dienst und nur ausnahmsweise in spezifisch bürgerlichen, das heißt gewerblich-merkantilen Geschäften. Hierin unterschieden sich die handelnden Personen sehr deutlich von den erfolgreichen Unternehmern des frühen 16. Jahrhunderts etwa in Freistadt oder Steyr, auf die oben bereits hingewiesen worden ist. Eine Untersuchung zur Oberschicht des internationalen Marktplatzes am Übergang vom Spätmittelalter in die Frühe Neuzeit, im Speziellen auch der mit dem Prädikat „edel" ausgezeichneten Bürger,[84] bestätigt die hier erzielten Ergebnisse: die Nähe zu politisch führenden Adelsfamilien, etwa den Wallseern, die Bekleidung öffentlicher Funktionen und – zumindest im Falle der Prugkner, von denen ein Zweig kurzfristig in den Besitz der Veste Schlüsselberg gelangte – die nur passive Teilnahme am Handel des Emporiums, indem man sich als Vermieter von Gewölben und Kellern für auswärtige Kaufleute betätigte.[85] Auch die Hohenfurter, ebenfalls Lehensleute der Wallseer, die nach dem Erwerb des zu einem Edelmannssitz erhobenen Hofes zu Pfaffenhart (Lustenfeld[en]) die Emanzipation aus der Bürgerschaft vollzogen und den Aufstieg in den Ritterstand erreichten, zählen hierher.[86] Ähnliches gilt für

die Pfaffinger, Podem und Pechrer, die noch über einigermaßen ausgedehnten Rentenbesitz auch außerhalb der Stadt verfügten, wogegen sich für die übrigen „edlen" Linzer Bürger „kein umfangreicher Grundbesitz nachweisen" lässt.[87]

Es darf daher mit aller Vorsicht die Ansicht vertreten werden, dass für jene Familien, die an der Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und am Konjunkturaufschwung zu Beginn des 16. Jahrhunderts teilhatten, der Erwerb von Gültenbesitz auf dem Lande im traditionellen Sinne, das heißt als einzelne Rententitel, an Bedeutung verlor. Aus der Schere zwischen Gewinnen aus Handel und Großgewerbe (z.B. Stahl- und Eisenproduktion) und Feudalrenten ist dies nur leicht verständlich.

Das Stiftungswesen als Zugang zur Gesamtbewertung

Für das fortschreitende 15. Jahrhundert ist weiters auf ein Phänomen zu verweisen, das wohl viel ältere Wurzeln besaß, nunmehr aber deutlich an Dynamik gewann: die Stiftung von Ewigrenten zugunsten geistlicher oder karitativer Einrichtungen wie Pfarrkirchen, Benefizien, Altäre, Bruderschaften, Zechen bzw. Bürgerspitäler und Siechenhäuser zum Heile der bürgerlichen Stifter oder deren Familien, Vorfahren und Nachkommen.[88] Das von Mert Raninger gestiftete Linzer Dreifaltigkeitsbenefizium stellt sich als besonders umfangreiches Beispiel in diesen Kontext dar. Wenngleich fallweise auch reine Geldbeträge das Donationsgut bildeten, wie im Falle des Freistädter Bürgers Hans Zinispan, der 1417 700 lb d zum Ankauf von Gütern und Gülten für eine ewige Messe und weitere 500 lb d (!) zur Stiftung einer gesprochenen Frühmesse für seine Erben an Rat und Bürgerschaft übergab,[89] so dominierte in der Mehrzahl der Fälle die Widmung einzelner Höfe, Hofstätten oder Zehente.[90] Dass damit der Kreis der Donatoren weit über den engeren Zirkel des Stadtmeliorats hinauswuchs, kann an einer Vielzahl von Fällen nachgewiesen werden. Und wie das Beispiel Zinispan zeigt, erfolgte die Stiftung häufig im Wege der städtischen Leitungsobrigkeit, sodass die Kommune zumindest kurzfristig zum tatsächlichen Besitzer dieser Einheiten wurde, was wohl in weiterer Konsequenz bedeutete, dass diese über jene geistlichen Institute, die zu den eigentlichen materiellen Nutznießern bestimmt waren, Lehen- oder Vogteirechte beanspruchen konnte. Damit erklären sich aber auch jene Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Unterscheidung bürgerlicher, städtischer und stadtkirchlicher Gülten am Beginn der Neuzeit auftreten konnten.

Die besonders günstige Urkundenüberlieferung der Stadt Freistadt lässt es gerechtfertigt erscheinen, anhand dieses Beispiels die Struktur von Stiftern und Stiftungsgut im 15. Jahrhundert als *pars pro toto* für die obderennsische Stadt anhand eines komprimierten Fragenrasters zu analysieren. Hier beginnt die Überlieferung mit einer Urkunde Herzog Albrechts III. von 1350, mit welcher dieser dem Bürger Ulreich Öchsel und dessen Hausfrau Elblein die Stiftung einer Messe in der Freistädter Spitalkirche mit vier Gütern der näheren Umgebung (Pülhof, Lest, Wiczleinstorf, Schellenperch) gestattet.[91] Als bedeutendste Stifterfamilie des ausgehenden 14. und frühen 15. Jahrhunderts erwiesen sich die bereits genannten Zinispan, die – zusammen mit Ulrich dem Öchsel (1368 Lasberg, Rainbach; Stiftung),[92] Mert dem Puller (1394 Kötting, Neumarkt)[93] und Chunrat Pästl (1416 Pergkirchen, Naarn u.a.)[94] – mit ihren Donationen von 1374 (Kirchberg, Hirschbach)[95] und 1417 („hindishalb" der Donau)[96] auch den Grundstein zur späteren

Ämtergliederung des Untertanenbesitzes der Freistädter Kommune legten.[97] Die Tatsache, dass hier die städtische Gültenadministration auf dem geistlichen Stiftungsgut aufbaute, muss als mögliche Variante auch für andere Städte im Land ob der Enns in Anspruch genommen werden.

Wo die Besitzabfolge nachvollziehbar ist, folgt sie mit jener von niederadeligen zu bürgerlichen Lehen, die im Zusammenhang mit der Begabung geistlicher Institute zu Eigen umgewandelt wurden, früher angedeuteten Mustern. Dies gilt im Besonderen für die Familien der Schneckenreuter und Harracher aus der Klientel der böhmischen Herren von Rosenberg[98] und die Hauser zu Klam.[99] Nicht zu übersehen ist freilich auch der zwischenstädtische Güteraustausch auf dem Kaufwege, besonders zwischen Freistadt, Enns und Linz,[100] wobei administrativ-rationale Zielsetzungen, etwa im Sinne von ‚Arrondierungen' im weitesten Sinne, nicht auszuschließen sind. Allerdings konnten dadurch die Nachteile der Streulage bestenfalls gemindert werden. So erstreckten sich die Untertanengüter und Zehente schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts über einen Raum von mehreren hundert Quadratkilometern. Der Donaulauf zwischen Linz und Grein bildete die südliche Begrenzung des Verbreitungsgebietes, während die Dörfer Ober- und Niederschwant und Reichenthal[101] an die böhmischen Konfinen und Besitzungen in Rauchenöd weit in den Grenzwald nach Niederösterreich reichten.

Nach dem großen Schub, den der kommunal-geistliche Besitz unter den Zinispan erreicht hatte, die mit zahlreichen niederadeligen Geschlechtern des Unteren Mühlviertels wie den Gülhern, Piebern, Zellern und Harrachern verwandtschaftlich verbunden waren, in der Stadtadministration aber erst 1442 (mit Wolf Zinispan als Richter) nachgewiesen sind,[102] lassen sich die größeren Stiftungen des folgenden 15. Jahrhunderts fast durchgehend mit Personen bzw. Familien in Zusammenhang bringen, die zeitweilig das Richter- oder Bürgermeisteramt versahen. Hierher gehören die Mühlwanger, Pästel (Pästlein), Holzleiter und gegen Jahrhundertende Gabriel Henndel. 1491 errichtete dieser zusammen mit seiner Ehefrau Kathrey in der Katharinenkirche von Freistadt eine Kapelle mit zwei Altären und stiftete auf diesen eine ewige Messe.[103] Zu den Gütern der Stiftung, die 1492 bei Entlassung einzelner derselben aus dem Lehenband von Kaiser Friedrich III. bestätigt wurde, gehörten unter anderem der Toplhof zu Krenglbach (bei Wels!), der Wurmhof zu St. Leonhard, ein Gut zu Niederaich in der Gallneukirchner Pfarre, die Stainmühle bei Freistadt, drei Gülten von städtischen Häusern in Freistadt und Zehente von fünf Gütern in der Pfarre Zell.[104] Nach Gabriels Tod übergab die Witwe 1499 der Stiftung ihr Haus in der Stadt und mit einer weiteren Urkunde von den Schleifen und Eisenzügen an der Aist im Freistädter Burgfried Dienste in der Höhe von 8 fl zugunsten von Stiftskaplan und Spitalmeister.[105] Hier erscheinen erstmals auch betriebliche Einrichtungen in das Stiftungswesen eingebunden. Besitzrechtlich blieben sie allerdings bei der Familie und dienten noch nachfolgenden Generationen zur Lukrierung von Einkünften, die jene des mittelalterlichen Rentenwesens bei weitem übertrafen.[106] Dass spätere Besitzer derselben, die ins Stadtmeliorat des 15. Jahrhunderts zurückreichenden Weissenauer,[107] durch Heirat (Tampach) oder Kauf (Rastainhof 1528, später Fuchsenhof)[108] sich mehr der landadeligen Attitüde verbunden fühlten, fügt sich gut in jene Tendenzen, die oben hinsichtlich des Erwerbs kleiner Grundherrschaften durch erfolgreiche Handels- und Besitzbürger mit folgendem Eintritt in den Niederadel angesprochen worden sind.

Zwischenresümee für die oberösterreichische Städtelandschaft

Fassen wir zusammen: Der Besitz an bäuerlichen Untertanen und Zehenten auf dem Lande lässt sich für die landesfürstlichen Städte ob der Enns vereinzelt seit dem späteren 13. Jahrhundert nachweisen. Formalrechtliche Hindernisse wie die Ungenossenschaft der Bürger für Herreneigen wurden nur selten zum Problem oder traten in den Hintergrund.[109] Ab etwa 1350 werden die Hinweise zahlreicher, wobei sich häufig eine Besitzabfolge von Angehörigen landesherrlicher und adeliger Dienstmannschaften hin zu Bürgern als Mitgliedern einer in städtischen, aber auch landesfürstlichen Diensten tätigen bürgerlichen Oberschicht abzeichnet. Ökonomische Schwierigkeiten des Niederadels werden in diesem Zusammenhang als Ursache nicht auszuschließen sein. Der Untertanenbesitz befindet sich überwiegend in Streulage und führt in der Regel nicht zur Bildung bürgerlicher Grundherrschaften, wenngleich Stadtbürger fallweise auch als Inhaber von Türmen und festen Sitzen auf dem Lande mit einigen Untertanen in Erscheinung treten. Rechtlich handelt es sich vorwiegend um mit Zustimmung des Lehensherrn veräußerbare Lehen, in geringerem Umfang an Eigen, über deren Qualität als Grundlage von Renteneinkommen hinaus keine Aussagen zulässig sind. Größere Besitzkonzentrationen in einer Hand, die aber hinsichtlich ihrer räumlichen Verteilung einer weitmaschigen Struktur verhaftet bleiben, finden sich im 15. Jahrhundert bei Personen im Umkreis bzw. Dienst bedeutender adeliger Familien, insbesondere der Wallseer.[110]

Im Zeitraum bis etwa 1500 erweitert sich der Besitz bürgerlicher Gülten sozial-ständisch nach unten und wird einerseits zum Objekt zunehmender Verkaufs- und Tauschprozesse, in weit stärkerem Maße aber von Seelenheil- und Memoriastiftungen zugunsten geistlicher und karitativer städtischer Einrichtungen. Wenn deren allerdings mitunter aus anderen Quellen gespeister Besitzstand zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Verbindung mit Neuregelungen im Steuerwesen auch zwischenurban vergleichbar wird, so bleiben doch wesentliche Strukturfragen, etwa die exakte Abgrenzung zwischen kirchlichem und städtischem Besitz wie auch zwischen institutionellem und Individualanteil mitunter ungeklärt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts konstituiert sich ein neuer Typ bürgerlichen Landbesitzes in der Hand erfolgreicher Kaufleute und Großgewerbetreibender, die nun kleine Grundherrschaften – zum Teil jenseits der Landesgrenze – ankaufen und zumeist nach einiger Zeit in die Nobilität eintreten. Mit der zeitweiligen Verfügung über zwei ökonomische Standbeine, ein feudales und ein merkantiles, gerät diese Gruppe von *newcomers* in Gegensätze zum eingesessenen, in den niedrigen Rängen auch stark mit wirtschaftlichen Problemen kämpfenden Adel. Die im 16. Jahrhundert bereits stark geschrumpften bürgerlichen Individualgülten, die auch inflationsbedingt nur mehr geringe Einkünfte abwerfen, gelangen in der Folge endgültig in den Besitz des Herren- und fallweise Prälatenstandes, vereinzelt auch an städtische Kirchen.

Vergleich mit dem niederösterreichischen Viertel ober dem Manhartsberg

Versucht man abschließend, diese für ‚Oberösterreich' für das Spätmittelalter und die beiden ersten Jahrhunderte der Neuzeit erkannten Entwicklungstendenzen mit jenen im östlich angrenzenden (Erz-)Herzogtum Österreich unter der Enns (‚Niederösterreich') zu vergleichen,

so wird es sich als zweckmäßig erweisen, schon wegen der erheblich größeren Städtezahl des letzteren ein Landesviertel herauszugreifen. Hier bietet sich vor allem das an Oberösterreich angrenzende Viertel ob dem Manhartsberg (Waldviertel) an, das im 15. Jahrhundert sieben landesfürstliche Städte (Krems-Stein, Eggenburg, Waidhofen an der Thaya, Drosendorf, Zwettl [seit 1419] und Weitra) besaß und einen deutlichen räumlichen Abstand von der gerade in der Frage des bürgerlichen Landbesitzes eine Sonderrolle spielenden Großstadt Wien aufweist. Freilich ist nicht zu übersehen, dass alle Städte dieses Viertels, von Krems-Stein abgesehen, mit Einwohnerzahlen unter 1.000 am unteren Rande der Urbanität lagen und damit wohl in eine Linie mit Gmunden und Vöcklabruck zu stellen sind, die – wie gezeigt werden konnte – über keinen nennenswerten Untertanenbesitz außerhalb des Burgfrieds verfügten. Für Krems/Stein hingegen hat Weingartenbesitz weitgehend dessen Rolle als Gegenstand des Rentenhandels und Stiftungswesens übernommen. Bezeichnenderweise bestand die 1377 von Rüdiger d. J. von Starhemberg den Kremser Bürgern Heinrich dem Durrenhofer und Friedrich dem Gesucher verkaufte Gesamtheit seiner liegenden Güter bei Rehberg und Imbach überwiegend aus Weinbergen.[111]

Da sich in Niederösterreich die alten Steuerverzeichnisse bereits aus den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts erhalten haben, die getrennt nach Prälaten, Herren, Rittern, Städten und Märkten sowie Priesterschaften die einkommensbestimmte „Gült" (Steuerbasis) ausweisen, lassen sich unter der Annahme, dass auch hier die Mehrzahl der bürgerlichen Gülten bis 1520 ihren Weg in geistliche Institutionen gefunden haben, Vergleichszahlen auf breiter Ebene erbringen. Bürger- und kommunale Gülten aus landesfürstlichen Städten blieben, wie ebenfalls gezeigt werden kann, unerheblich.

Obwohl die Zahlen von 1540 ff. keineswegs lückenlos sein dürften, wird doch deutlich, dass der in den Priestergülten versteckte ehemalige Bürgerbesitz an jenen im Land ob der Enns zumindest wertmäßig keineswegs heranreichte. So machte die Gesamtsumme nicht einmal das Doppelte der bürgerlich-geistlichen Gült in Freistadt aus, und der bürgerliche Individualbesitz in allen Städten und dem landesfürstlichen Markt Langenlois blieb in drei Fällen unter jenem eines Freistädter Bürgers (Kainacher, Pruckhner, Burger). Mit ein Grund hierfür könnte auch die wesentlich geringere Leistungsfähigkeit des durchschnittlichen Waldviertler Bauerngutes gewesen sein.

Es ist oben darauf hingeweisen worden, dass für das Land unter der Enns landesherrliche Mandate auf breiter Linie fehlen, die eine Besteuerung des bürgerlichen Lehenbesitzes durch Prälaten und Adel untersagten. Allerdings bestimmte Kaiser Friedrich III. im Falle von Krems-Stein 1477, dass die Bürger der beiden Städte ihre in anderen Grundherrschaften befindlichen Weingärten und Gründe nicht mit diesen, sondern in ihrer Stadt zu versteuern haben.[113] Ähnliches beanspruchte 1551 der Rat von Eggenburg für die Stadt, ohne allerdings dafür ein Privileg zu besitzen.[114] Tendenzen zu bürgerlichem Herrschaftsbesitz, wie sie von den oberen Ständen im Lande ob der Enns im späteren 16. Jahrhundert bekämpft wurden, blieben unter der Enns mit Ausnahme des Raumes westlich der Ybbs unerheblich.

Tabelle 7: Gülten der Priesterschaften landesfürstlicher Städte im Viertel ober dem Manhartsberg (I) sowie jene von „Städten und Märkten“ (II) nach dem ältesten Gültbuch (um 1540/42, mit Nachträgen 1543-58) (in tl, ß und d, Stiftungen und Benefizien summiert)[112]

Gülten der Priesterschaften landesfürstlicher Städte im Viertel ober dem Manhartsberg (I)		(tl – ß – d)
Drosendorf		–
Eggenburg	Pfarre St. Stephan	87 – 3 – 2
	Benefizium Gottsleichnamsaltar	2 – 7 – 14
Krems	Pfarre	42 – 1 – 12
	Benefizien an Unsere Frauenkirche	3 – 5 – 6 ½
	Sonstige	10 – 5 – 26
Langenlois	Stifte und Zechen	5 – 4 – 2 ½
Stein	Pfarre	4 – 2 – 11
	Stift und Benefizien	24 – 0 – 14 ½
Waidhofen	Pfarre	21 – 4 – 27 ½
	Stift und Benefizien	38 – 6 – 10
Weitra	Pfarre	70 – 7 – 10
	Pfarre (Altweitra? oder Pfarrzeche)	5 – 3 – 4
	Benefizien u. Bruderschaften	38 – 3 – 27
[Zwettl, Probstei]		[98 – 6 – 14]
Gesamt (ohne Zwettl)		356 – 0 – 7
Gülten der Priesterschaften von „Städten und Märkten“ (II)		
Wolfgang Reisinger in Langenlois		0 – 7 – 0
Hans Degenpeck in Stein		4 – 5 – 6 ½
Margarethe Zipfer in Eggenburg		0 – 1 – 13
Krems, Spital		9 – 4 – 18
Hans Ernst in Krems, vom Abt von Zwettl verpfändet		11 – 7 – 20
Gesamt (ohne Hans Ernst)		15 – 2 – 7 ½

Etwas anders stellt sich die Situation bürgerlich-städtischen Untertanenbesitzes nach dem bei der Einführung des Hausguldens angelegten sogenannten Bereitungsbuch von 1590 dar, das etwa 80 Prozent des Herrschafts- und Gültenbesitzes in Niederösterreich verzeichnete. Wenn auch solcher mit Ortsobrigkeit im Waldviertel nur in einem Fall (Spital Krems 22)[115] ausgewiesen wird – das Weitraer Bürgerspital mit 83 Holden in 14 Orten (ohne Stadt),[116] davon zwei mit Ortsherrschaft, ist nicht erfasst – , so wird doch in zwölf Fällen Untertanenbesitz in einem bis vier Orten genannt. Überhaupt fällt im Verhältnis zu Oberösterreich die größere Zahl von Untertanenhäusern bei gleichzeitig geringerem Wert derselben auf.

Tabelle 8: Bürgerlicher und kommunaler Untertanenbesitz im Viertel ober dem Manhartsberg nach dem Bereitungsbuch von ca. 1590[117]

Gültenbesitzer	Zahl der Häuser	Zahl der Orte
Spital Drosendorf	26	1
B. Kuekher auf Veste Eggenburg	7	3
Spital Eggenburg	4	2
Stadt Eggenburg	2	1
Markt Hadersdorf	3	1
N. Gamp in Zwettel	1	1
Spital Horn	6	1
Hutstocker in Krems	3	1
Markt Pulkau	3	1
Bürger in Waidhofen/Thaya	2	2
Stadt Waidhofen/Thaya	8	4 (4 in 2 zu Benefizium)

Die Beispiele Waidhofen an der Thaya und Weitra

Im Folgenden soll am Beispiel der beiden Städte Waidhofen an der Thaya und Weitra (ab 1508 verpfändet) versucht werden, die zahlreich überlieferten Hinweise auf bürgerlichen Gülten- bzw. Untertanenbesitz im 14./15. Jahrhundert (unter Ausklammerung der Weingärten) in einen mit Verläufen im Lande ob der Enns vergleichbaren Entwicklungszusammenhang zu stellen. Nutznießer der weit ins 14. Jahrhundert zurückreichenden Stiftungstätigkeit war in Waidhofen an der Thaya die Pfarrkirche in Verbindung mit einigen daselbst angesiedelten Messstiftungen und Benefizien.[118] Das 1359 erstmals erwähnte Bürgerspital blieb dagegen als Rentenbesitzer von geringer Bedeutung. Wie in Oberösterreich dominierten in der ersten Phase (1341 Wetzles, 1369 Kainraths?) Gültenübertragungen niederer Gefolgsleute, hier vorwiegend aus der landesfürstlichen Dienstmannschaft.[119] Die Stiftung eines ganzen Dorfes (Gößweis) mit 16 Häusern (samt Obrigkeit) 1394 erfolgte nach Erwerb desselben durch Bürgermeister, Richter und Rat und Erklärung der Lehen zu freien Eigen durch den Landesfürsten.[120] Urkunden, mit denen Bürgerbesitz im engeren Sinne – sowohl an Untertanen als auch an Zehenten – über die Stadtobrigkeit an geistliche Institute übertragen wurde, finden sich dann in größerer Zahl erst wieder im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Trotzdem konnte die Pfarre 1550 auf zusammen 53 Holden in 10 Dörfern verweisen, wobei sie in drei Dörfern die Ortsobrigkeit ausübte.[121] Das im Pfarrgut enthaltene Gütel „der Rether" war bereits 1407 Objekt einer Verkaufshandlung unter Bürgern gewesen.[122] Über seine Holden hatte der Pfarrer die Abhandlung, Waisenbücher und Grundbücher zu führen; sie roboteten zum Bau des Pfarrhofes und bei jeder Saat einen halben Tag mit dem Pfluge. Der oben (Tab. 8) ausgewiesene städtische Besitz dürfte 1432 erworben worden sein.[123]

Lässt sich im Falle Waidhofens eine Konzentration von untertänigem Landbesitz in der Hand einzelner Bürger oder bürgerlicher Familien bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg nur in einem Fall (Schröttel) nachweisen, so bietet Weitra zumindest im 15. Jahrhundert ein

anderes Bild. Aber auch hier beginnen die Stiftungen mit jener des Bürgerspitals 1340/41 durch den Altrichter und wallseeischen *cliens* Chunrat Marchart bzw. seine Witwe Margret von nichtbürgerlicher Seite. Ebenso stammen die von der Stadtadministration oder vom Spitalmeister in der Folge erworbenen großen Gültenstücke aus niederadeligem Eigen- und Lehensbesitz wie Sulz (1366, Eigen des Simon von Sachsengang),[125] Ober-Wielands (1383, 1403, Eigen des Hanns Jörger)[126] oder Rothfarn (1444, Lehen des Stephan Tanner, dieser war auch Stadtrichter).[127] Nach der Stiftung einzelner kleinerer Einheiten rundete 1467 der Ankauf des großen Dorfes Wultschau von den Weitraer Bürgern Peter und Michel Pogner sowie Hans Prewer zu Waldenstein für einen Betrag von 370 lb d die stattlichen, von der Stadt verwalteten Besitzungen des Spitales ab.[128] Ein größerer Teil dieses landesfürstlichen Lehens lässt sich auf Hans von Kewschach, Inhaber des Rittersitzes Keutschhof in Altweitra, zurückführen und war 1441/54 von Pogner um 432 lb d erworben worden.[129] Ein letzter Verkauf von bürgerlichen Gülten an das Spital datiert aus 1520/21.[130]

Die Beteiligung von Weitraer Bürgern an Geschäften mit Gülten und Untertanen reicht bis zum Verkauf von 5 lb d Gülte im Dorfe Friedreichs durch die Herren von Sazze und Kirchberg an die Bürgerin Brunhilde die Ungefügin 1344 zurück, wobei dieses Geschäft wahrscheinlich nicht Rechtskraft erlangt hat, da Friedreichs von den Kirchbergern vor 1345 V 19 an das Zisterzienserstift Zwettl veräußert wurde.[131] Die bürgerlichen Verkäufe zugunsten von Messstiftungen setzen 1381 mit Renten im Dorf Walterschlag für 118 lb d ein,[132] ein Wert, der jenen des im selben Jahr von Helmel Jörger der Bürgergemeinde für eine ewige Messe verkauften ersten Drittels des Dorfes Ober-Wielands deutlich überstieg.[133] Aus einer Vergleichsurkunde von 1397 erfährt man, dass die Bürger diese Güter ohne Zustimmung des Pfarrers nicht verkaufen durften.[134] In ihrem Testament von 1460 stifteten dann der bereits genannte Michel Pogner und seine Frau Margreth mit Zehenten im Dorf Klein-Gloms, die von den adeligen Besitzern des Gutes Hirschbach herrührten, und einem Hof zu Wetzles bei Weitra einen Jahrtag in der St. Peters-Pfarrkirche. Kleinere Verkäufe oder Stiftungen sind in einer Vielzahl im Original erhaltener Urkunden nachzuvollziehen, wobei der hohe Überlieferungsstandard durch Pfarrgrundbücher (*Registrum ecclesie*) und Listen von Ewigmessen bestätigt wird.[136] Auf diese hier einzugehen ist ebensowenig der Platz wie auf vergleichbare Strukturen, wie sie sich im Zusammenhang mit der Bestiftung der an der Kirche zu St. Wolfgang errichteten Unser-Lieben-Frauen-Bruderschaft finden.[137]

Zum Abschluss noch ein kurzer Blick auf bürgerliche Gülten, die nicht nachweislich an geistliche bzw. karitative Institutionen gelangten. Auch hier reichen die Beispiele bis etwa 1362 zurück.[138] Mehrheitlich handelte es sich dabei um Kaufhandlungen mit Zehenten, die von der landesfürstlichen Herrschaft zu Lehen rührten, im Besonderen auch um Höfe (ursprünglich Amtshöfe), die in neuzeitlichen Urbaren und Lehensbüchern als „Beutellehen" erscheinen.[139] Daneben stehen Gülten, mit denen Weitraer Bürger vom Besitzer/Burggrafen des Gutes Wasen bei Lembach, das selbst aus dem immensen Fundus des ehemaligen Kuenringerbesitzes stammte und vom Landesfürsten zu Lehen ging, beliehen wurden. Eine von diesen lässt sich bis vor 1456 zurückverfolgen und eignet sich andererseits zur Beantwortung der Frage nach dem Weiterbestand bürgerlichen Rentenbesitzes über die Schwelle zum 16. Jahrhundert hinaus.

1456 verlieh Bertlme Kastner zum Wasen Peter, dem Sohn des verstorbenen Eberhard Lanfelder und dessen Geschwistern Hans, Urban und Anna als väterliches Erbe Geld- und Naturaleinkünfte von Reutern zu Schagges und Zehenten zu Thaures.[140] Den Thaureser

Zehent verkaufte Sebastian, der Sohn des Hans (dieser besaß wie sein Onkel Wolfgang Punzl 1499 einige Holden in Dörfern nahe Weitra)[141] zusammen mit seinem Schwager 1519/22 um 91 fl zunächst dem Lehensherrn, dann der Unser-Lieben-Frauen-Bruderschaft.[142] Das Lehensband blieb aber über bürgerliche ‚Lehensträger' weiterhin aufrecht und wurde erst 1581 gelöst.[143]

Schlussbemerkungen

In Verbindung mit den Aussagen des Gültbuches lassen die Beispiele Waidhofen an der Thaya und Weitra erkennen, dass Gültenbesitz im Waldviertel – anders als in Freistadt – im ersten frühneuzeitlichen Jahrhundert nicht mehr repräsentativ existent war.[144] Die Reformation signalisiert zumindest im geistlichen Stiftungswesen wie in Oberösterreich eine deutliche Zäsur, wenngleich etwa in Steyr der Bürger Hans Lueger (gestorben 1552) noch 1541 dem Bruderhaus zur Krankenversorgung vier Bauerngüter und sechs Zehenthäuser stiftete.[145] Rittergüter bescheidensten Umfangs wie jenes der auch als Weitraer Bürger genannten Valckenauer in Altweitra (Keutschhof) bestätigen als Ausnahmen die Regel.[146] Dass sich im Gegensatz zum Land ob der Enns in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein neuer, aus Handels- und Gewerbegewinnen finanzierter Typus bürgerlicher Landgüter ausbildete, der in der Folge zur Nobilitierung seiner Besitzer und deren Eintritt in den Ritterstand führte, mag mehrere Ursachen besitzen. Zum einen spielte hier zweifellos die insgesamt doch eher schwache Einbindung der Kleinstädte in das überregionale Wirtschaftsnetz eine Rolle, was auch in der wenig aufwendigen Ausgestaltung des Bürgerhauses zum Ausdruck kommt. Die einzige Mittelstadt, Krems, war wohl am Handel mit Tuch, Wein, Eisen oder Getreide bzw. in Verbindung mit Stein auch Salz intensiv beteiligt,[147] doch besaß hier die quasifeudale Attitüde zufolge des überragenden Stellenwerts des ständisch indifferenten Weinbaus keine Tradition. Die zahlreich erhaltenen Verlassenschaftsabhandlungen von Kremser Bürgern aus dem 16. Jahrhundert beinhalten keine Hinweise auf Renteneinkommen aus untertänigem Besitz.[148]

Da auch hinsichtlich des nicht unbeträchtlichen Landbesitzes von Pfarrkirchen und Benefizien die Verfügungs- bzw. Zugriffsgewalt der städtischen Administration eine beschränkte war, auch wenn sie während der Reformationszeit an Gewicht gewonnen haben mag, stellten die Spitalsgüter wohl jenes Feld dar, auf dem kommunale Strategien am ehesten im Sinne von Herrschaft über bäuerliche Holden auf dem Lande verwirklicht werden konnten.[149] Dies betraf zum einen die Einbindung derselben in wachsende bürokratische Zwänge mit dem Ziele der Ausschöpfung der ökonomisch-fiskalischen Leistungsmöglichkeiten, zum anderen die Aneignung der Arbeitskraft für Zwecke der Kommune, insbesondere im Bereiche öffentlicher Aufgaben wie Mauer- und Wasserleitungsbau. Inwieweit die landwirtschaftliche Erzeugung zur Deckung der städtischen Nachfrage instrumentalisiert werden konnte, bleibt hingegen ebenso unsicher wie der Nutzen, den der mittelalterliche Gültenbesitzer aus der naturalen Warenproduktion seiner Untertanen zog,[150] zumal hier die Ablöse der Naturaldienste und Zehente in Geld, vor allem bei abgelegenen Einheiten, eine gängige Option dargestellt hat. Bürgerlicher Individualbesitz hat nach allem, was uns bekannt ist, in den beiden Österreich weder im Spätmittelalter, noch im ersten neuzeitlichen Jahrhundert eine die ökonomische Verbindung von Stadt und (Um-)Land wesentlich bestimmende Rolle gespielt.[151]

Anmerkungen

1 Alfons Dopsch (Hg.), Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Österreichische Urbare, Abt. I: Landesfürstliche Urbare, Bd. 1), Wien-Leipzig 1904, CXXXIX f.; vgl. auch Alfred Hoffmann, Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter, in: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines 93 (1948), 107-147.

2 Valentin Preuenhueber, Annales Styrenses samt dessen übrigen Historisch- und genealogischen Schrifften.., Steyr 1983, Nachdruck d. Ausg. Nürnberg 1740, 9; Herbert Knittler, Die österreichische Stadt im Spätmittelalter. Verfassung und Sozialstruktur, in: Reinhard Elze/Gina Fasoli (Hg.), Stadtadel und Bürgertum in italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 2), Berlin 1991, 183-205; Herwig Weigl, Städte und Adel im spätmittelalterlichen Österreich, in: Joachim Jahn u.a. (Hg.), Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte, Bd. 2), Sigmaringendorf 1989, 74-100; ders., Preuhafen und Milchtopf. Die Ritter von Steyr und die Bürgergemeinde, in: Pro civitate Austriae NF 6 (2001), 24-66.

3 Alois Zauner, Vöcklabruck und der Attergau, Bd. 1: Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 12), Linz 1971, 129.

4 Ebd., 128.

5 Vgl. die Zusammenstellung der diesbezüglichen Urkunden ab 1358 bei Hoffmann, Städtebund, wie Anm. 1, 119-121; Zauner, Vöcklabruck, wie Anm. 3, 121, Anm. 242. Bereits 1347 III 1 hatte Herzog Albrecht II. an Richter und Rat von Enns den Befehl erteilt, dem Wallseer (als Hauptmann ob der Enns) hinsichtlich der Lehengüter nicht gehorsam zu sein: Urkundenbuch des Landes ob der Enns (OÖUB), Bd. 7, 8, n. VIII.

6 Otto Brunner (Hg.), Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (Fontes rerum Austriacarum, Abt. 3, Bd. 1), Graz-Köln 1953, 136, n. 219 von 1477 VI 24.

7 Zu diesem Problem als Ganzes vgl. auch Gerhard Winner, „Adeliger Stand und bürgerliche Hantierung". Die sieben landesfürstlichen Städte und die ständischen Gegensätze während des 16. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1959, 57-92.

8 Vgl. Karl Lechner, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, in: Eduard Stepan (Hg.), Das Waldviertel, Bd. 7/2, Wien [1937], 5-276, hier 259-266.

9 Preuenhueber, Annales, wie Anm. 2, 9.

10 Zauner, Vöcklabruck, wie Anm. 3, 127 f.

11 Vgl. Julius Lippert, Bürgerlicher Landbesitz im 14. Jahrhundert. Zur Ständefrage jener Zeit, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 40 (1901), 1-50, 169-211.

12 Zauner, Vöcklabruck, wie Anm. 3, 125.

13 Vgl. zusammenfassend Walter Schuster, Beiträge zur Abgrenzung von Bürgertum und Adel in Österreich ob der Enns im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Linz, unveröffentlichte phil. Diss. Wien 1993, 302-306; zu Linz auch Fritz Mayrhofer, Studien zur Geschichte der Linzer Bürgerschaft im Mittelalter, unveröffentlichte Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung Wien 1974; Albert J. A. Müller, Die Bürger von Linz bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Prosopographie und soziale Strukturierungen, unveröffentlichte phil. Diss. Graz 1987.

14 Vgl. dazu Karl Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490-1525 (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, Bd. 1), Linz 1932, bes. 90-123, 176-204, 262-273.

15 Für Niederösterreich Friedrich Walter, Die Steuer des vierten Teils geistlicher Güter in Niederösterreich (1529), in: Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, Bd. 4 (1932), 165-205.

16 Kurt Holter, Die römische Traunbrücke von Wels und die Anfänge des Welser Bruckamts, in: Jahrbuch des Musealvereines Wels 1955, 124-151, hier 148.

17 Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Stadtarchiv (StA) Freistadt, Sch. 11, Landtagshandlungen 6, 1591-1595: Muster Register der siben stett dess ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enns von 1594 X 17 (18).

18 Georg Grüll, Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Abgaben und Leistungen im Lichte der Beschwerden und Verträge von 1597-1598 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 11), Wien-Köln-Graz 1969, 63; Zauner, Vöcklabruck, wie Anm. 3, 120; Markus Cerman/Herbert Knittler, Town and Country in the Austrian and Czech Lands, 1450-1750, in: Stephan A. Epstein (Hg.), Town and country in late medieval and early modern Europe, Cambridge 2001, 176-201, hier 188.

19 Alfred Hoffmann, Die Vermögenslage und soziale Schichtung der Linzer Bürgerschaft am Ausgange des Mittelalters, in: Jahrbuch der Stadt Linz 1949, 233-264, hier 263, Anm. 15; vgl. auch Willibald Katzinger in: Fritz Mayrhofer/Willibald Katzinger, Geschichte der Stadt Linz, Bd. I: Von den Anfängen zum Barock, Linz 1999, 166.

20 Winner, Adeliger Stand, wie Anm. 7, 79.
21 Alfred Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte. Eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlagen, in: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines 84 (1932), 63-123.
22 Hoffmann, Städtebund, wie Anm 1.
23 Christian Rohr, Zur Genese von Linz, Wels, Steyr und Enns im Früh- und Hochmittelalter, in: Vom Ursprung der Städte in Mitteleuropa. Jubiläumsschrift zur 1200. Wiederkehr der Erstnennung von Linz, Linz 1999, 127-158.
24 Zuletzt Susanne C. Pils, Steyr. Kommentar zur Siedlungsgeschichte (Österreichischer Städteatlas, 7. Lfg.), Wien 2002.
25 Vgl. Ferdinand Opll, Freistadt. Kommentar zur Siedlungsgeschichte (Österreichischer Städteatlas, 4. Lfg., Teil 1), Wien 1991.
26 Vgl. auch Herbert Knittler, Herrschaftsstruktur und Ständebildung, Bd. 2: Städte und Märkte (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Bd. [4]), Wien 1973, 50-55.
27 Manfred Brandl, Art. Gmunden, in: Die Städte Oberösterreichs (Österreichisches Städtebuch, Bd. 1), Wien 1968, 153-167, hier 163.
28 Zu den Daten für 1594 vgl. Anm. 17, die Häuserzahl von 1576 bei Winner, Adeliger Stand, wie Anm. 7, 71, die städtischen Untertanen von 1750 nach OÖLA, HS 639, Theresianischer Kataster, Gültbuch B1.
29 OÖLA, Neuerwerbungen 178: Rectificirte DominicalFassion vom Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns …, 1750, 152 (Enns), 156 (Freistadt), 158 (Gmunden), 170 ff. (Linz), 196 ff. (Steyr), 202 (Vöcklabruck), 206 ff. (Wels).
30 OÖLA, StA Freistadt, Schachtel 1: Abschrift von der einlag, die gemain statt Freystatt wegen derselben auf dem lanndt habendten gülten (außer der geistlichen und beneficien stift) ao 1526 zu der löblichen stänndt güldtbuch in das einnemerambt geben haben.
31 Preuenhueber, Annales, wie Anm. 2, 63.
32 Franz Kohl, Die Freistädter Ratsbürger 1555-1630 und ihre Stellung im politischen und sozialen Gefüge der Gesamtbürgerschaft, unveröffentlichte phil. Diss. Wien 1972, 180; dazu Georg Grüll, Die Bevölkerung von Freistadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Freistädter Geschichtsblätter 2 (1951), 25-63, hier 50.
33 Kohl, Freistädter Ratsbürger, wie Anm. 32, 234.
34 Grüll, Bevölkerung, wie Anm. 32, 49.
35 Kohl, Freistädter Ratsbürger, wie Anm. 32, 203 f.
36 OÖLA, StA Freistadt, Schachtel 1: Specificierte beschreibung über gemainer statt Freystatt in der einlag habendten feurstätt und gülden auf dem land (ca. 1684?).
37 StA Wels, Schachtel 382/16, Gülteinlage der Stadt Wels, Spital, Brücke, St. Johannes-Pfarrkirche etc., 1543.
38 StA Wels, HS 2351, Urbar von 1526.
39 Wie schon das OÖUB ausweist, handelte es sich dabei vielfach um Rechtlehen der Stifte Lambach und Kremsmünster, welche die grundherrliche Oberhoheit weiterhin beanspruchten. Die Quellen von 1526 und 1543 ff. sind daher nur beschränkt kompatibel.
40 Zu Röttl und anderen Angehörigen der Freistädter Oberschicht vgl. Georg Grüll, Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt, in: Freistädter Geschichtsblätter 1 (1950).
41 Kohl, Freistädter Ratsbürger, wie Anm. 32, 238.
42 Zauner, Vöcklabruck, wie Anm. 3, 127.
43 Zu den einzelnen Sitzen vgl. Norbert Grabherr, Historisch-topographisches Handbuch der Wehranlagen und Herrensitze Oberösterreichs, Manuskript, Linz 1973; ders., Burgen und Schlösser in Oberösterreich, 3. Aufl., Linz 1976.
44 OÖLA, Musealarchiv HS 71, fol. 275-285. Jeronimußen Guminger burgers zu Lynz einlag des sitz Ried gülten unnd unndterthannen ao im 1566.
45 Preuenhueber, Annales, wie Anm. 2, 9.
46 Ebd., 292.
47 Dazu Alfred Hoffmann, Die Grundherrschaft als Unternehmen, zuletzt in: ders., Studien und Essays, Bd. 1: Staat und Wirtschaft im Wandel der Zeit, Wien 1979, 294-306.
48 Zauner, Vöcklabruck, wie Anm. 3, 126.
49 Ebd., 129.
50 Ebd., 126; Winner, Adeliger Stand, wie Anm. 7, 83.
51 Zauner, Vöcklabruck, wie Anm. 3, 126.
52 Lippert, Bürgerlicher Landbesitz, wie Anm. 11, 4.
53 Vgl. Otto Brunner, Zwei Studien zum Verhältnis von Bürgertum und Adel. 1. Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch. 2. Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1968, 242-280.

54 Zu den auch von Klöstern vergebenen Beutellehen vgl. die Urkunde Herzog Albrechts III. von 1380 IX 10, mit welcher dieser dem Abt von Kremsmünster verbietet, den Verkauf Kremsmünsterer Beutellehen zuzulassen und solche Lehen zu verleihen, da dies dem Hauptmann ob der Enns zustehe: OÖUB, Bd. 9, 886 f., n. 736.
55 Franz Wilflingseder, Die ehemalige Burg Lonstorf bei Linz und ihre Besitzer, Linz 1955, 150.
56 Vgl. etwa Helmuth Feigl, Der niederösterreichische Weingartenbesitz der Linzer Bürger im 13. und 14. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Stadt Linz 1957, 7-29.
57 Vgl. Anm. 53.
58 Schuster, Beiträge zur Abgrenzung von Bürgertum und Adel, wie Anm. 13, 6, mit weiterführender Literatur.
59 Vgl. das Lehensbuch Herzog Albrechts III. aus den Achtzigerjahren des 14. Jahrhunderts, wo eine Vielzahl von Bürgern obderennsischer Städte als Inhaber von Lehen der landesfürstlichen Herrschaften (Hofmark) Steyr, Starhemberg, Wels, mitunter auch Kammer genannt werden (OÖUB, Bd. 10, 713 ff.). Zumeist handelt es sich dabei um Streubesitz. Nr. 328 vermerkt hingegen ein Lehen Gengl Zinespans von Freistadt, das u.a. aus zehn Gütern im Dorf St. Oswald und sechs Gütern im nahen Florenthein bestanden hat.
60 OÖUB, Bd. 3, 124, n. CXXI von 1244 IV 8.
61 OÖUB, Bd. 3, 422, n. CDLXII von 1275 II 23; vgl. auch Feigl, Nö. Weingartenbesitz, wie Anm. 56, 10, 14.
62 Zu diesen Weigl, Preuhafen und Milchtopf, wie Anm. 2, 37-53. Vgl. auch die Urkunde OÖUB, Bd. 4, 500, n. DXXXVI von 1306 III 12, nach Preuenhueber, Annales, wie Anm. 2, 44, wonach die Ritter als Ratsbürger zu betrachten wären, im Gegensatz zur ‚Gemeinde'-Bildung von 1305; dazu Weigl, a.a.O., 59 f.
63 Zur Stiftung eines Jahrtages in Schlierbach 1371 III 2 durch Weinmar den Teurwanger vgl. OÖUB, Bd. 8, 514 f., n. DXX.
64 Eine frühe Stiftung zugunsten des Zisterzienserstifts Baumgartenberg durch den Stadtrichter Ulrich den Öchsel vgl. in OÖUB, Bd. 8, 9 f., n. IX von 1361 IV 3.
65 Wie Anm. 62.
66 Wilflingseder, Lonstorf, wie Anm. 55, 149.
67 OÖUB, Bd. 7, 864 f., n. CCLIX von 1351 IX 16.
68 OÖUB, Bd. 7, 118 f., n. CXIX von 1349 VII 26. 1374 IV 6 wurde derselbe Hof von Hudernusch (!) um nur 32 lb d versetzt: OÖUB, Bd. 8, 693 f., n. DCLXXXIV.
69 OÖUB, Bd. 8, 479 f., n. CDLXXXIV von 1370 VII 18; vgl. auch Grabherr, Burgen, wie Anm. 43, 248.
70 OÖUB, Bd. 10, 189, n. 252 von 1383 VI 11.
71 Grabherr, Burgen, wie Anm. 43, 399.
72 Zu den Rechwangern und Reikersdorfern als Beispiel vgl. Walter Aspernig, Das Medienhaus der OÖNachrichten in Wels (Quellen und Darstellungen zur Geschichte von Wels, Bd. 9), Wels 2002, 14-20.
73 Wilflingseder, Lonstorf, wie Anm. 55, 149.
74 Vgl. Leopold Sailer, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien, Bd. 3/4), Wien 1931, 40-44.
75 Wilflingseder, Lonstorf, wie Anm. 55, 143-151; vgl. auch die Tabelle zum Rentenbesitz der Sparsgut um 1460, 174-177.
76 Ebd., 149.
77 Vgl. Erich Landsteiner, Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinproduktion und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der frühen Neuzeit, in: Ferdinand Opll, Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 14), Linz 1996, 17-50.
78 So Wilflingseder, Lonstorf, wie Anm. 55, 147.
79 Archiv der Stadt Linz (ASt Linz), Urk. 79 von 1428 VII 10.
80 Franz Wilflingseder, Geschichte der älteren Dreifaltigkeitskapelle in Linz. Von der Judenschule zur Jesuitenresidenz, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1956, 33-188, hier 64.
81 Vgl. die Tabellen zum Rentenbesitz des Mert Raninger bei Wilflingseder, Dreifaltigkeitskapelle, wie Anm. 80, 177 f.
82 Ebd., 155.
83 Ebd., 72.
84 Schuster, Beiträge zur Abgrenzung, wie Anm. 13.
85 Ebd., 266 Anm.
86 Vgl. dazu Franz Wilflingseder, Die Herrschaft Lustenfelden bei Linz (Kaplanhof), Linz 1952, 10-19.
87 Schuster, Beiträge zur Abgrenzung, wie Anm. 13, 277, 281; vgl. auch Walter Aspernig, Die spätmittelalterlichen Linzer Bürgerfamilien Kammerer und Pechner, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1972, 11-39.
88 Dazu vor allem Eder, Land, wie Anm. 14.
89 OÖLA, StA Freistadt, n. II/89, zu 1417 IX 22.

90 Zufolge des vorläufigen Abschlusses des Oberösterreichischen Urkundenbuchs mit 1400 fehlt ein direkter Zugang zu dem verstreuten Material. Überprüft wurden die Transaktionen mit Gülten und Untertanen anhand der im OÖLA verwahrten Verzeichnisse der einzelnen Stadtarchive (mit Ausnahme von Steyr). Für Wels vgl. auch Walter Aspernig, Quellen und Erläuterungen zur Geschichte von Wels im 15. Jahrhundert, 1. Teil: 1401-1410, in: Jahrbuch des Musealvereines Wels 32 (2003), 27-278, mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

91 OÖUB, Bd. 7, 180, n. CLXXVIII von 1350 IV 15. Zu den Freistädter Urkunden vgl. auch Ferdinand Wirmsberger, Regesten aus dem Archive von Freistadt in Österreich ob der Enns, in: Archiv für österreichische Geschichte 31 (1864), 237-376.

92 OÖUB, Bd. 8, 385-87, n. CCCLXXXIX von 1368 VI 5; OÖUB, Bd. 11, 380 f., n. 412.

93 OÖUB, Bd. 11, 240, n. 272 von 1394 I 9.

94 StA Freistadt, Urk. II/81 von 1416 V 1 (für Perg).

95 StA Freistadt, Urk. II/31 von 1374 III 24.

96 StA Freistadt, Urk. II/90 von 1417 IX 25.

97 Vgl. Grüll, Bevölkerung, wie Anm. 32, 49. 1566 zählten zum Stiftungsamt 26 Untertanen in den Pfarren Lasberg, St. Leonhard, Gutau und Tragwein, zum Ober-Sebarneramt 19 Untertanen in den Pfarren St. Thomas, Münzbach, Mitterkirchen, Naarn, Mauthausen, Ried und St. Valentin, zum Köttingeramt 32 Untertanen in Gallneukirchen, Wartberg und Neumarkt, zum Kirchpergeramt 47 Untertanen in den Pfarren Hirschbach, Schenkenfelden, Reichenthal, Oberhaid, Waldburg, St.Peter und Grünbach und 7 Untertanen zum Amt enthalb der Donau in den Pfarren Ypf (Neukirchen), Krenglbach, Grieskirchen, Waldkirchen und Alkoven.

98 OÖLA, StA Freistadt, Urk. III/24 von 1395 III 14 (dazu III/35 von 1402 VII 4), III/33 von 1401 X 9 u. III/53 von 1412 I 23.

99 OÖLA, StA Freistadt, Urk. III/30 von 1401 V 8, Urk. III/34 von 1402 III 28.

100 OÖLA, StA Freistadt, Urk. II/37 von 1390 III 13 (= OÖUB, Bd. 10, 599, n. 780), Urk., III/57 von 1413 IX 1, Urk. III/73 von 1420 VII 26.

101 OÖLA, StA Freistadt, Urk. III/53 von 1412 I 23.

102 Grüll, Stadtrichter, wie Anm. 40, 12 f.

103 OÖLA, StA Freistadt, Urk. II/189 von 1491 X 21.

104 OÖLA, StA Freistadt, Urk. II/190 von 1492 I 2, Urk. II/191 von 1492 IV 4, Urk. II/192 von 1492 XII 28 und Urk. II/193 von 1492 XII 28; vgl. auch Grüll, Stadtrichter, wie Anm. 40, 13 f.

105 OÖLA, StA Freistadt, Urk. II/211 von 1499 V 4, Urk. II/213 von 1499 VI 15 und Urk. II/214 von 1499 V 28 (Testament).

106 Kohl, Freistädter Ratsbürger, wie Anm. 32, 147.

107 Grüll, Stadtrichter, wie Anm. 40, 14 f.

108 Zu diesem zuletzt Bernhard Prokisch/Thomas Kühtreiber (Hg.), Der Schatzfund von Fuchsenhof (Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich, Bd. 115), Linz 2004.

109 Dazu Preuenhueber, Annales, wie Anm. 2, 63.

110 Vgl. auch Max Doblinger, Die Herren von Walsee. Ein Beitrag zur österreichischen Adelsgeschichte, Wien 1906.

111 OÖUB, Bd. 9, 223-225, n. 174 von 1377 III 22. Ausnahmen signalisiert jener Lehensbrief Ferdinands I. für den Kremser Bürger Michael Pollt von 1522 VII 26, womit diesem Holden (in Schützenberg, Wetzles) und Zehente als Lehen der Herrschaft Weitra sowie der öde Sitz Tauhen (Thaua) mit dem Dörfel und sonstigem Zugehör als österreichisches Lehen verliehen wurden: Schlossarchiv Weitra, alte Nr. 253, Bd. IV, 347 f., n. CXXXVII.

112 Nach Lechner, wie Anm. 8. Nicht aufgenommen wurden solche Gülten, die sich mit Personen oder Institutionen nichtlandesfürstlicher Orte verbanden.

113 Brunner, Rechtsquellen, wie Anm. 6, 136, n. 219 zu 1477 VI 24.

114 Ludwig Brunner, Eggenburg. Geschichte einer niederösterreichischen Stadt, 2. Teil, Eggenburg 1939, 64 f.

115 Das Spital in Eggenburg besaß am Ende des Mittelalters die Dörfer Breitenfeld und Pfaffenschlag, die es 1510 XII 18 gegen Gülten des Hans Hauser in der Stadt eintauschte: Heinrich Kretschmayr, Archivalische Beiträge zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte II. Eggenburg, in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 35 (1901), 132-166, 163 f., n. LXVIII.

116 Herbert Knittler, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Weitra von 1581 bis 1755, unveröffentlichte phil. Diss. Wien 1965, 26-29.

117 Nach Stephanie Brunner, Zwei Herrschaftskarten des Waldviertels, in: Eduard Stepan (Hg.), Das Waldviertel, Bd. 7/2, Wien [1937], 280-299, bes. 294-296; vgl. Anton Eggendorfer, Das Viertel ober dem Manhartsberg im Spiegel des Bereitungsbuches von 1590/91, unveröffentlichte phil. Diss. Wien 1974.

118 Alois Plesser, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Waidhofen an der Thaya, [St. Pölten] 1928; dasselbe in: Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 10 (1928), 281-636.
119 Plesser, Beiträge, wie Anm. 118, 10 zu 1341 XII 31? (Hitzenberger), 12 f. zu 1369 VII 14 (Ulrich der Weissenpeckh). In die Gegenrichtung ging 1480 V 25 der Verkauf eines Hofes zu Kottschallings durch den Waidhofner Bürger Ypollit zum Gotschalkh an den „edlen" Utzen Dursst: ebd., 194.
120 Plesser, Beiträge, wie Anm. 118, 15 zu 1394 VI 24.
121 Ebd., 35, 43.
122 Ebd., 185 zu 1407 IX 3.
123 1432 II 10 verlieh Herzog Albrecht IV. der Stadt Waidhofen an der Thaya die vom dortigen Bürger Jakob Prukgler erkauften zwei Meierhöfe vor der Stadt mit zwei Teilen Zehent und die Salmansmul (Saalmühle) mit dem Wehr: ebd., 188.
124 Herbert Knittler (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Weitra (Fontes rerum Austriacarum, Abt. 3, Bd. 4), Wien-Köln-Graz 1975, 73 f., n 5; Alois Plesser, Beiträge zur Geschichte der Pfarre und Stadt Weitra, in: Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 6 (1898), 377-635, 526 f.; P. Benedikt Hammerl, Die Urkunden des Schloßarchives zu Weitra bis zum Jahre 1606, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 2/1903 (1904), 325-410, hier 328 f.
125 Plesser, Beiträge Weitra, wie Anm. 124, 529 zu 1366 VIII 6.
126 Ebd., 531 zu 1383 III 4, 532 zu 1403 VI 18.
127 Ebd., 536 zu 1444 VII 2.
128 Ebd., 537 zu 1467 I 21.
129 Ebd., 419 f. zu 1441 IX 28, 426 zu 1454 V 25.
130 Ebd., 540 f. Der späte Verkauf einer Wiese durch den Pfandschafter datiert aus 1550 III 24: ebd., 542.
131 Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesan-Blatt 13 (1951), 153. Bereits ein Jahr zuvor, 1343 XII 20, wird die Bürgerin Geysel dew Merlerin als Besitzerin eines Holden in Wörnharts genannt (Hammerl, Urkunden des Schloßarchivs, wie Anm. 124, 329, n. 3).
132 Plesser, Beiträge Weitra, wie Anm. 124, 396 f. zu 1381 XI 22.
133 Ebd., 397 zu 1381 XII 25.
134 Ebd., 403 f. zu 1397 IV 24.
135 Ebd., 429 f. zu 1460 XII 22.
136 Ebd., 410-13 zu 1423 I 1.
137 Ebd., 553-571.
138 Ebd., 393 zu 1362 IX 29. Lutz Scharmaister, Frau und Tochter verkaufen einen Hof zu Wetzles, Lehen der Herrschaft Weitra, den Weitraer Bürgern Fridrichen dem Payr und Hainrichen von Pirichenpruk um 24 lb d.
139 Walter Pongratz, Der „Hofbauer" im oberen Waldviertel, in: Das Waldviertel NF 2 (1953), 77-82.
140 Plesser, Beiträge Weitra, wie Anm. 124, 427 zu 1456 VI 28. Auffällig ist bei dieser Transaktion der hohe Anteil der verliehenen Ödrechte.
141 Zu diesem vgl. Herbert Knittler, Bauen in der Kleinstadt. Die Baurechnungen der Stadt Weitra von 1431, 1501-09 und 1526 (Medium aevum quotidianum, SoBd. XV), Krems 2005, 127, Anm. 69; ders., Bauen in der Kleinstadt II. Die Rechnungen über den Bau von Brau- und Schenkhaus (1577-80) sowie Zeughaus (1588-90) in Weitra (Medium aevum quotidianum, SoBd. XXI), Krems 2008, bes. 76, Anm. 7.
142 Plesser, Beiträge Weitra, wie Anm. 124, 440 zu 1519 X 14, 563 zu 1522 IX 7.
143 Ebd., 565 f. zu 1581 IX 7. Ein weiterer, seit 1492 nicht mehr in bürgerlicher Hand befindlicher Thaureser Zehent (Zwirner zum Otten) kam erst 1598 kaufweise an die Bruderschaft: ebd., 568.
144 Diese Feststellung betrifft nicht die Weingärten in der Wachau, im südlichen Kamptal und um Pulkau, die vielfach erst im 18. Jahrhundert verkauft wurden. Vgl. dazu Martin Bauer/Erich Landsteiner, Der Weinbau der Waldviertler, in: Herbert Knittler (Hg.), Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels, Horn-Waidhofen/Thaya 2006, 195-215, bes. 199-206.
145 Preuenhueber, Annales, wie Anm. 2, 261.
146 Vgl. Lechner, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte, wie Anm. 8, 261; Knittler, Beiträge, wie Anm. 116, 52 f.
147 Otto Brunner, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein, in: Krems und Stein. Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum, Krems 1948, 19-102; Herbert Knittler, Abriß einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Doppelstadt Krems-Stein, in: 1000 Jahre Kunst in Krems. Ausstellungskatalog, Krems/Donau 1971, 43-73, Faltt. 3,4.
148 Eleonore Hietzgern, Der Handel der Doppelstadt Krems-Stein von seinen Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, unveröffentlichte phil. Diss. Wien 1967, 263-334.

149 Vgl. dazu Klaus Lohrmann, Die spätmittelalterlichen Städte Österreichs als konkurrierende Zentralorte, in: Erich Zöllner (Hg.), Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte (Schriften des Instituts für Österreichkunde, Bd. 46), Wien 1985, 31-42, bes. 37.

150 Vgl. dazu das oben zu Wels Gesagte.

151 Vgl. Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, 236-244, und die dort genannte weiterführende Literatur.